



B e r i c h t  
über die

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2009 beim  
Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth (StEF).**

**Stadt Fürth  
Rechnungsprüfungsamt**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) .....</b>	<b>1</b>
1.1	Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer .....	1
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss 2009 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) .....</b>	<b>1</b>
2.1	Allgemeines.....	1
2.1.1	Aufgaben und Organisation.....	2
2.1.2	Stadtentwässerungsbetriebssatzung .....	2
2.1.3	Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung .....	3
2.2	Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....	3
2.2.1	Haushaltssatzung.....	3
2.2.2	Wirtschaftsplan.....	4
2.3	Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung .....	5
2.4	Jahresabschluss 2009.....	5
2.4.1	Erstellung des Jahresabschlusses .....	5
2.4.2	Bilanzentwicklung 2009.....	6
2.4.3	Erfolgsrechnung 2009 .....	8
2.4.4	Prüfung des Jahresabschlusses 2009.....	9
2.4.4.1	Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer .....	9
2.4.4.2	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers .....	9
2.4.4.3	Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.....	10
2.4.4.3.1	Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB .....	10
2.4.4.3.2	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
2.4.4.3.3	Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse).....	12
2.4.5	Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.....	13
2.4.5.1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung .....	13
2.4.5.2	Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 .....	13
2.4.5.2.1	Lagebericht: Informationen zu Anlagen im Bau nach EBV.....	14
2.4.5.2.2	Elektronische Beleg-Archivierung .....	14
2.4.5.3	Beschaffungen, VOL-Vergaben .....	15

2.4.5.4	Technische Rechnungsprüfung.....	16
2.4.5.4.1	Auftrag.....	16
2.4.5.4.2	Einige Anmerkungen zum Vollzug .....	16
2.4.5.4.2.1	Internes Kontrollsystem – Änderung der Bieterreihenfolge durch Mengenänderungen und Wegfall von Positionen.....	16
2.4.5.4.2.1.1	...bei der Baumaßnahme Stauraumkanal Vacher Straße, BA III .....	17
2.4.5.4.2.1.2	...bei der Baumaßnahme Erschließung Stadelner Hard .....	17
2.4.5.4.2.2	Planung von Investitionsmaßnahmen – Vorverhandlung zur Straßennutzung und -sperrung .....	18
2.4.5.4.2.3	Ausgleichszahlung in Höhe von 52.329,54 € wegen geringerer Abrechnungssumme .....	19
2.4.5.4.3	Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien .....	20
2.4.5.4.3.1	VOB/VOL - Bereich .....	20
2.4.5.4.3.2	Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen.....	21
2.4.5.4.3.2.1	Verfahren nach VOF .....	21
2.4.5.4.3.2.2	Verfahren außerhalb einer Verdingungsordnung (Freihändige Auftragserteilung).....	22
2.4.5.4.4	Sonderprüfungen .....	23
2.4.5.4.4.1	Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1.....	23
2.4.5.4.4.2	Honorar Tragwerksplanung, Honorar Objektplanung beim Bauvorhaben MID-Bauwerk in der Badstraße .....	23
2.4.5.4.5	Beratungstätigkeit .....	23
2.4.5.4.6	Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung .....	26
2.4.5.5	Abgaberechtliche Grundlagen.....	26
2.4.5.6	Abwassergäste, Zweckvereinbarungen.....	28
2.4.5.7	Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes ...	30
2.4.5.8	Straßenentwässerungskanäle des Straßenbaulastträgers (Stadt Fürth) .....	32
2.4.5.9	Verwaltungskostenbeiträge – Innere Verrechnungen .....	33
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>34</b>
<b>4</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>35</b>
	<b>LISTE DER TEXTZIFFERN.....</b>	<b>III</b>
	<b>LISTE DER ANLAGEN .....</b>	<b>IV</b>

## LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1	Überwachung der Verpflichtungsermächtigungen.....	5
TZ 2	Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Rechnungslegung. ....	6
TZ 3	Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGRG .....	12
TZ 4	Erstellung des Lageberichts nach der EBV.....	14
TZ 5	Elektronische Belegarchivierung .....	15
TZ 6	Prüfung einer Schadensersatzforderung .....	17
TZ 7	Prüfung einer Schadensersatzforderung .....	18
TZ 8	Erstellung einer Arbeitsanweisung .....	19
TZ 9	Durchführung einer Auslastungsberechnung .....	21
TZ 10	Einhaltung des Wettbewerbsprinzips .....	22
TZ 11	Umsetzung der Beanstandungen der Überörtlichen Prüfung .....	32
TZ 12	Prüfung der Thematik Straßenentwässerungskanäle des Straßenbaulastträgers.....	32
TZ 13	Verwaltungskostenanteile sind KAG-konform zu ermitteln und festzulegen .....	34

## Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2009
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009
- Anlage 3** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2009
- Anlage 4** Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009



## **1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)**

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

### **1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer**

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2010 und 2011 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 27.06.2011 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

## **2 Jahresabschluss 2009 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF)**

### **2.1 Allgemeines**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Auf-

grund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

### **2.1.1 Aufgaben und Organisation**

Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

### **2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.

Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Ge-

schäftsanweisung hat im Berichtsjahr allerdings nur im Entwurfsstadium vorgelegen.

### **2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung**

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Das Unternehmen StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

## **2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

### **2.2.1 Haushaltssatzung**

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2009 vom 03.12.2008 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 13.300.000 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 29.780.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 10 Mio. € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2009 wurde mit Schreiben vom 20.03.2009 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 03.12.2008 beschlossen.

## 2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2009 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 02.12.2008 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2009 wurden aufgrund von ansteigenden Erlösen bzw. Erträgen und steigenden Aufwendungen ermittelt. Er beinhaltet Erträge in Höhe von 25.421.200 € und Aufwendungen in Höhe von 23.515.697 € und ein veranschlagtes Jahresergebnis von 1.905.503 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 278.422,28 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen niedrigere Betriebserträge als geplant. Die übrigen betrieblichen Erträge waren um rd. 264.000 € höher ausgefallen als veranschlagt war. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 857.000 € höher ausgefallen als geplant, was größtenteils auf die nicht geplanten Wertberichtigungen auf Forderungen und dem Verlust aus Anlageabgängen zurückzuführen ist. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2009 umfasste einen Finanzbedarf von 24,669 Mio. €. Hiervon waren 15,405 Mio. € für Investitionen und 6,750 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 18,017 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 4,969 Mio. € und betragen insgesamt 10,436 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Die im Vermögensplan vorgesehene Gewinnausschüttung von rd. 2,514 Mio. € konnte in 2009 noch nicht ausgezahlt werden, da vorher für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 vom Stadtrat Beschlussfassungen über die Feststellung und die Ergebnisverwendung erfolgen müssen.

### **Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan**

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise

se die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.

**TZ 1** Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.

## **2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung**

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.02.2011 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 30.03.2011 wurde der Jahresabschluss 2008 festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 1.946.750,78 € in voller Höhe an die Stadt Fürth auszuschütten (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden dabei in Abzug gebracht).

## **2.4 Jahresabschluss 2009**

### **2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht in 2010 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Beim StEF wurde diese gesetzliche Frist (01.01. – 30.06.2010) wiederum (wie bereits die

vorjährigen Jahresabschlüsse) überschritten. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung dar (s. hierzu auch den Bericht des Abschlussprüfers auf Seite 6).

**TZ 2** Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.

Die Werkleitung hat zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2008 bereits erklärt, dass die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens entstandenen Rückstände mit der Erstellung des ebenfalls verspäteten Jahresabschlusses 2009 nun aufgearbeitet wären und der Jahresabschluss 2010 innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen könnte.

#### 2.4.2 Bilanzentwicklung 2009

Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 beläuft sich auf **160.997.162,90 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2009 einen **Jahresüberschuss von 278.422,28 €** aus.

Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2009 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2008	31.12.2009
	EUR	EUR
<b>AKTIVA</b>		
<b>Anlagevermögen (gesamt)</b>	<b>147.081.570,83</b>	<b>152.082.798,29</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	34.432,85	88.204,95
Sachanlagen	147.047.137,98	151.994.593,34
<b>Umlaufvermögen (gesamt)</b>	<b>17.066.316,74</b>	<b>8.914.364,61</b>
Vorräte	255.203,45	324.629,73
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	9.070.773,09	4.241.230,12
Guthaben bei Kreditinstituten	7.740.340,20	4.348.504,76
<b>Bilanzsumme – Aktiva -</b>	<b>164.147.887,57</b>	<b>160.997.162,90</b>

<b>Stadtentwässerungsbetrieb</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>PASSIVA</b>		
<b>Eigenkapital (gesamt)</b>	<b>15.367.038,96</b>	<b>15.755.562,73</b>
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	6.691.200,80	8.637.951,58
Jahresüberschuss	1.946.750,78	278.422,28
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	5.258.139,82	4.932.805,63
Empfangene Ertragszuschüsse	24.670.877,14	23.957.811,69
Rückstellungen	5.122.727,21	8.402.186,35
Verbindlichkeiten	113.729.104,44	107.948.796,50
<b>Bilanzsumme – Passiva -</b>	<b>164.147.887,57</b>	<b>160.997.162,90</b>

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 5,001 Mio. € auf 152,083 Mio. € zu. Die Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammlungsanlagen mit 9,653 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 0,525 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 8,152 Mio. € auf 8,914 Mio. € vermindert und umfasst hauptsächlich die Verminderung der Forderungen sowie die Geldmittel.

Das Eigenkapital hat sich um rd. 0,388 Mio. € auf 15,755 Mio. € erhöht (maßgeblich durch den Jahresüberschuss 2009 verursacht sowie auf der Zuführung der erstatteten oder verrechneten Abwasserabgaben zu den Rücklagen) und beträgt damit 9,8 % der Bilanzsumme (nach geplanter Ausschüttung an die Stadt 4,2 %). Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich vermindert und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 926.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (2,027 Mio. €) und für Abwasserabgaben zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten verminderten sich um 5,780 Mio. € auf 107,949 Mio. €. In diesem Zusammenhang reduzierten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 1,990 Mio. € und verminderten sich gegenüber der Stadt Fürth um 4,204 Mio. € (Zahlung der fälligen Tilgungsrate für das Trägerdarlehen).

### 2.4.3 Erfolgsrechnung 2009

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2009 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2008	31.12.2009
	EUR	EUR
<b>Erträge</b>	<b>25.181.435,18</b>	<b>23.325.447,73</b>
Umsatzerlöse	22.487.566,07	22.346.776,96
Aktivierete Eigenleistungen	415.646,71	408.166,70
Sonst. betriebliche Erträge	2.102.796,64	464.066,34
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	175.425,76	106.437,73
<b>Aufwendungen</b>	<b>23.234.684,40</b>	<b>23.047.025,45</b>
Materialaufwand	5.465.659,12	5.044.022,56
Personalaufwand	4.685.927,43	5.088.155,03
Abschreibungen	5.099.850,98	5.210.866,19
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.789.908,98	2.988.613,29
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.189.236,65	4.711.184,21
Sonstige Steuern	4.101,24	4.184,17
<b>Ergebnis</b>	<b>1.946.750,78</b>	<b>278.422,28</b>

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,378 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 4,050 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 2,696 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 1,251 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (2.027.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 181.000 € (im Vorjahr waren hohe Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu verzeichnen gewesen sowie Erträge aus der Verwertung von Deponiegas).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit rd. 494.000 €, Kosten der Personalgestellung mit rd. 428.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 610.000 €, die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 312.000 €. Außerdem sind ab 2006 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume zu zahlen von nun insgesamt rd. 268.000 €.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 1,816 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 2,892 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	21,9 %
Personalaufwandsstruktur	22,1 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	22,6 %
Zinsaufwandsstruktur	20,4 %

## 2.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2009

### 2.4.4.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2009 sowie der Bericht vom 21.02.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt, wobei ergänzend darauf hingewiesen wurde, dass die Organisation des Rechnungswesens weiter verbessert werden muss.

### 2.4.4.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 müssen noch in der geprüften Form vom Stadtrat festgestellt werden (Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2009),
- der Jahresabschluss 2009, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs,
- der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde erst Mitte Februar 2011 aufgestellt, er hätte jedoch wie nach § 25 EBV vorgeschrieben bis zum 30.06.2010 aufgestellt werden müssen,
- die Organisation des Rechnungswesens muss weiter verbessert werden.

### **2.4.4.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften**

#### **2.4.4.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

##### Entwicklungsgefährdende und bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresüberschuss 2009 soll nach dem Vorschlag der Werkleitung in voller Höhe an die Stadt ausgeschüttet werden. Die Quote des bilanziellen Eigenkapitals beträgt nach der Ausschüttung 4,1 %. Der Abschlussprüfer führt aus, dass in 2009 wie von der EBV vorgeschrieben aufgrund verrechneter Abwasserabgaben dem Rücklagekapital insges. 110.000 € zugeführt worden sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt er zwar, die Ausstattung des Betriebs mit zusätzlichem Eigenkapital zu verbessern, hält es allerdings zunächst nicht für zwingend notwendig.

##### Feststellungen zur mangelhaften Vorbereitung, Organisation und Handhabung des kaufmännischen Rechnungswesens in den Vorjahresberichten

Der Abschlussprüfer geht hier auf Probleme aus den Vorjahresprüfungen ein und hebt aber gleichzeitig hervor, dass sich die Arbeitsabläufe und die Nutzung der Rechnungslegungssoftware seit 2008 zunehmend deutlich verbessert haben und in 2009 durch die Erstellung zweier Jahresabschlüsse die Rückstände teilweise aufgearbeitet werden konnten. Allerdings weist er weiter daraufhin, dass das Rechnungswesen noch weiter zu verbessern ist.

### Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2009

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2009 entspricht zeitlich noch nicht ganz dem in der EBV vorgesehenen Zeitrahmen. (s. hierzu auch Ausführungen zu TZ 2, Seite 6)

### Neubesetzung der Abteilungsleitung Rechnungswesen, Verbesserung der Organisation des Rechnungswesens

In den Vorjahresberichten wurde jeweils unter diesem Punkt vom Abschlussprüfer darauf hingewiesen, dass die – seit März 2008 - vakante Position des Abteilungsleiters Rechnungswesen umgehend mit einer Person besetzt werden sollte, die in der Erstellung handelsrechtlicher Jahresabschlüsse sicher und in der Anwendung komplexer Rechnungslegungssoftware versiert ist, damit nicht die zur Aufstellung des Jahresabschlusses notwendigen Teilleistungen (insbesondere Fortschreibung des Anlagevermögens, Gebührennachkalkulation und Ermittlung und Bewertung von Rückstellungen) an ein externes Beratungsbüro vergeben werden müssen.

Diesem Erfordernis wurde mittlerweile entsprochen: In der Bau- und Werkausschusssitzung vom 07.07.2010 wurde nach nochmaliger öffentlicher Ausschreibung beschlossen, die Stelle „Abteilungsleitung Rechnungswesen im Stadtentwässerungsbetrieb Fürth“ mit dem als bestgeeigneten Bewerber zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Im August erfolgte dann die Arbeitsaufnahme des neuen Abteilungsleiters.

#### **2.4.4.3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf folgendes hingewiesen:

##### Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unter diesem Abschnitt stellt der Abschlussprüfer fest, dass sich die bis ins Jahr 2008 bestandene Schwerfälligkeit des gesamten Rechnungswesens verbessert hat. Er führt aus, dass das laufende Buchungsgeschäft nun zuverlässig zeitnah erledigt wird. Insgesamt stellt er fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben; das laufende Buchungsgeschäft gab zu Beanstandungen keinen Anlass.

#### 2.4.4.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (zunächst als Entwurf – wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.
- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.
- Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht zwar grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs, gleichwohl muss die Organisation des Rechnungswesens weiter verbessert werden.
- Sobald die Jahresabschlusserstellung angemessen zeitnah erfolgt, ist ein Controlling im kaufmännischen Rechnungswesen durchzuführen, hierzu wäre es notwendig, in die Rechnungslegungssoftware noch die jeweils aktuellen Wirtschaftsplanzahlen einzupflegen, um dann automatisch Plan-Ist-Vergleiche anzustellen.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung sind halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge und über die Abwicklung des Vermögensplans zu erstellen und dem Werkausschuss vorzulegen.
- Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht. Es wird empfohlen, die Planzahlen für Bauinvestitionen in das vorhandene Controlling-Modul einzupflegen, um automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche vornehmen zu können.

**TZ 3** Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.

## **2.4.5 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

### **2.4.5.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung**

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen“. Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung beim Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wurde im Herbst/Winter 2010/2011 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Löber, die verwaltungsrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).

Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch unterschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.4.5.4 aufgeführt.

### **2.4.5.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009**

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

#### 2.4.5.2.1 Lagebericht: Informationen zu Anlagen im Bau nach EBV

Mit dem Jahresabschluss ist nach § 24 EBV (§ 289 HGB) gleichzeitig ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist über den Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs zu berichten.

Die EBV verpflichtet jedoch zusätzlich hierin weitere Informationen aufzunehmen wie beispielsweise über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben. So sind die Anlagen im Bau und die Anzahlungen auf Anlagen nach Betriebszweigen aufzuschlüsseln. Diese Aufstellung ist durch eine Beschreibung des Baufortschritts während des Geschäftsjahres zu ergänzen. Sind Baumaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, im Berichtsjahr abgeschlossen, so ist über die Abwicklung zu berichten (Eigenbetriebsverordnung Bayern Lenz/Wager, 4. Auflage, § 24 EBV, RD 11).

Von StEF wurde zwar im Lagebericht eine Aufstellung der Anlagen im Bau erstellt, allerdings nicht in dem von der EBV geforderten Umfang, d.h. nicht im Sinne eines Soll/Ist-Vergleichs. Dies wäre zukünftig noch zu erstellen.

Dieser Vorgang wurde in den Vorjahresberichten über die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse festgestellt und eine entsprechende Umsetzung beschlossen. Vom StEF wurde zu dieser Prüfbemerkung im Jahresabschluss 2008 folgendes erklärt „StEF wird versuchen, im JA 2009 der Forderung gerecht zu werden, ggf. ist mit dem RpA eine Musterlösung zu erarbeiten.“

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2009 wurde bei der Position Anlagen im Bau bei den einzelnen Maßnahmen zwar der prozentuale Grad der Fertigstellung aufgenommen sowie die geplanten Bauvorhaben, allerdings erfolgte die Darstellung noch nicht in dem von der EBV geforderten Umfang.

**TZ 4** Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.

#### 2.4.5.2.2 Elektronische Beleg-Archivierung

Seit Anfang 2009 werden für die Stadt Fürth Belege zusammen mit den Anordnungen zentral von der Stadtkasse gescannt. Die eingescannten Originalbelege werden chronologisch abgeheftet und nach wie vor in der Registratur aufbewahrt, auch wenn der Zugriff auf die Originalakten regelmäßig nicht mehr erfolgt.

Einer der wesentlichen Vorteile dieses Verfahrens ist, dass auf die elektronisch verwalteten Dokumente ohne zeitliche und örtliche Beschränkungen zugegriffen werden kann. Zuvor war es notwendig, sich zur Registratur der Stadtkasse zu begeben oder Kopien per Hauspost anzufordern, wenn man Einsicht in Belege bei der Stadtkasse nehmen wollte. Jetzt können Belege jederzeit online eingesehen werden, sofern ein entsprechend eingerichteter PC-Arbeitsplatz und die erforderlichen Berechtigungen vorhanden sind.

Beim StEF ist diese Beleg-Recherche derzeit nicht möglich; da dies nur mit einer speziellen Lizenz (Optimal Systems-Lizenz) ausgeführt werden kann und StEF sich bisher gegen einen Erwerb dieser Lizenz entschieden hat.

Die Stadt Fürth hat sich nach einer umfangreichen Marktrecherche entschieden, dieses System einzuführen. Der Hauptnutzen der elektronischen Belegarchivierung für StEF und andere Dienststellen liegt in der Möglichkeit des Onlinezugriffs. Bisher notwendige Wege und Transportkosten fallen weg; die Auskunftsbereitschaft (z.B. im Rahmen der Abschlussprüfung) steigt; Kopien von Belegen müssen nicht mehr angefertigt werden.

Es wird daher für den Eigenbetrieb StEF empfohlen, ebenfalls eine Lizenz für die elektronische Belegarchivierung zu erwerben.

**TZ 5** Es wird empfohlen, die elektronische Belegarchivierung wie bei der Kernverwaltung einzuführen.

### 2.4.5.3 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. nachfolgende Ziffer 2.4.5.4) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2009 insgesamt 13 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 2.677.129,77 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 VVHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

#### **2.4.5.4 Technische Rechnungsprüfung**

Die „Technische Prüfung“ ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung und die Prüfung von Bauausgaben.

##### **2.4.5.4.1 Auftrag**

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

##### **2.4.5.4.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug**

###### **2.4.5.4.2.1 Internes Kontrollsystem – Änderung der Bieterreihenfolge durch Mengenänderungen und Wegfall von Positionen**

Spekulationspreise liegen dann vor, wenn der im Leistungsverzeichnis eingetragene Preis nicht ausreicht, den mit der einzelnen Leistung verbundenen Aufwand zu decken, oder bei denen der Preis deutlich über dem Wert liegt, der am Markt üblicherweise für eine Leistung der ausgeschriebenen Art erzielt werden kann. Erhofft sich ein Bieter größere Mengen als ausgeschrieben, so setzt er in Erwartung von Nachtragsaufträgen bei diesen Positionen einen hohen Preis an. Geht der Bieter davon aus, dass sich die Menge der ausgeschriebenen Leistungen verringert, setzt er niedrigere Beträge an. Um bei hoch angesetzten Preisen für erwartete Mehrmengen die Chance auf den Auftrag nicht zu verschlechtern, reduziert er den Preis bei anderen Positionen, damit sein Angebot insgesamt das günstigste bleibt (Stemmer, VergabeR 2004, 549).

#### 2.4.5.4.2.1.1 ....bei der Baumaßnahme Stauraumkanal Vacher Straße, BA III

Da sich aus dem Preisspiegel Anhaltspunkte für spekulative Preise (z.B. Titel Wasserhaltung, Titel Rohrvortrieb) ergeben haben, hat das RpA darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Vorgaben des BGH die ausgeschriebenen Mengen und Leistungsarten vom Ingenieur und von der Fachdienststelle nochmals zu überprüfen und evtl. Mengen- oder sonstige Veränderungen auf ihre vergaberechtlichen und finanziellen Folgen hin zu untersuchen sind.

Danach muss der Auftraggeber, nachdem Spekulationspreise festgestellt worden sind, durch eine Prognoseentscheidung ermitteln, wie sich das mit der spekulativen Preisgestaltung verbundene Risiko auswirken kann, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Risikos ist, wie genau er also seine Mengen bei der Ausschreibung kalkuliert hat und wie sich dann unter Berücksichtigung dieser Umstände die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darstellt.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Am 07.10.2009 hat die Werkleitung die Vergabe der Kanalbauarbeiten für den BA III der Stauraumkanäle Vach in der Vacher Straße an den Mindestbieter vorgeschlagen.

Inzwischen liegt die Schlussrechnung der Fa. S. vom 04.02.2011 über 1.574.441,63 € vor. Prognostiziert wurde aufgrund eines Ausschreibungsfehlers (fehlender Schacht) eine Summe von 1.520.896,98 €.

Eine fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. S. mit Einheitspreisen des Drittbietlers hat nun ergeben, dass der vermeintliche Vorteil von 190.000 € bei der Vergabe aufgrund von Mengenänderungen und Wegfall von Positionen nun zu einem finanziellen Nachteil zu Lasten von STEF in Höhe von ca. 486.000 € geführt hat.

**TZ 6 Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadensersatzforderung gegen das Ingenieurbüro zu prüfen.**

#### 2.4.5.4.2.1.2 ....bei der Baumaßnahme Erschließung Stadelner Hard

Da sich aus dem Preisspiegel Anhaltspunkte für spekulative Preise ergeben haben, hat das RpA darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Vorgaben des BGH die ausgeschriebenen Mengen und Leistungsarten vom Ingenieur und von der Fachdienststelle nochmals zu überprüfen und evtl. Mengen- oder sonstige Veränderungen auf ihre vergaberechtlichen und finanziellen Folgen hin zu untersuchen sind.

Danach muss der Auftraggeber, nachdem Spekulationspreise festgestellt worden sind, durch eine Prognoseentscheidung ermitteln, wie sich das mit der spekulativen Preisgestaltung verbundene Risiko auswirken kann, wie

hoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Risikos ist, wie genau er also seine Mengen bei der Ausschreibung kalkuliert hat und wie sich dann unter Berücksichtigung dieser Umstände die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darstellt.

Das Ergebnis der Mengenüberprüfung als auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Am 09.12.2009 hat die Werkleitung die Vergabe der Arbeiten für die Erschließung Stadelner Hard an den Mindestbieter vorgeschlagen.

Inzwischen liegt die Schlussrechnung der Fa. S. vom 24.11.2010 über 579.529,42 € vor. Angeboten wurde eine Summe von 556.424,03 €.

Eine fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. S. mit Einheitspreisen des Zweitbieters hat nun ergeben, dass der vermeintliche Vorteil von 5.000 € bei der Vergabe aufgrund von Mengenänderungen und Wegfall von Positionen nun zu einem finanziellen Nachteil zu Lasten von STEF in Höhe von ca. 50.000 € geführt hat.

Bei einer Durchsicht der Abrechnung in Bezug auf überhöht angebotene Spekulationspreise fallen zwei Positionen (Schottertragschicht und Betonbrunnenring als Pumpensumpf) auf, deren Mengenmehrungen bei der Abrechnung allein zu Mehrkosten von 27.586,81 € geführt haben.

**TZ 7 Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadensersatzforderung gegen das Ingenieurbüro zu prüfen.**

#### **2.4.5.4.2.2 Planung von Investitionsmaßnahmen – Vorverhandlung zur Straßennutzung und -sperrung**

Für den Fall, dass eine Sperrung einer öffentlichen Straße (z.B. wegen Bautätigkeiten im Straßenbereich) erforderlich wird, ist eine besondere öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (hier SVA) notwendig.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich auch der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es jedoch nicht, wenn gleichzeitig eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich ist. In diesem Fall wird lediglich die verkehrsrechtliche Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Die hierzu notwendigen Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (wohl eine Grundleistung der Lph. 2 (Vorplanung)) sieht STEF nicht als Aufgabe der jeweils beauftragten Ingenieurbüros an.

Umso mehr müsste dann STEF dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen „Projektbetreuer“ im StEF diese Aufgabe vor der Freigabe der Vorplanung wahrnehmen.

Nachdem bei der Investitionsmaßnahme „Stauraumkanal und Pumpwerk in Stadeln“ eine Wiederholung von Vor- und Entwurfsplanungen aufgrund der Einsprüche des SVA (zur Sperrung Fischerberg) mit vermeidbaren Kosten von über 40.000 € aufgetreten ist, halten wir diesbezüglich eine eindeutige Arbeitsanweisung der Werkleitung für notwendig.

**TZ 8 Wir halten eine Arbeitsanweisung der Werkleitung zur Wahrnehmung der Vorverhandlungen mit SVA und Tiefbauamt für erforderlich.**

#### **2.4.5.4.2.3 Ausgleichszahlung in Höhe von 52.329,54 € wegen geringerer Abrechnungssumme**

Eine Ausgleichszahlung erfolgte an die Fa. Z. in Höhe von 16.360,55 €, da gegenüber dem Leistungsverzeichnis erhebliche Minderungen angefallen sind. Zudem liegt eine weitere Ausgleichszahlung in Höhe von 35.968,99 € vor.

Nachdem seitens des StEF keine Schadensersatzforderungen an den Planer gestellt wurden, sah sich das RpA veranlasst, den Sachverhalt auf Plausibilität zu überprüfen. Eine weitergehende Sonderprüfung erfolgte jedoch nicht.

Ein fiktiver Preisspiegel mit den Abrechnungsmassen liegt zwar nicht vor; jedoch führen nach überschlägigen Berechnungen die Abrechnungsmassen nicht zu einer Bieterverschiebung und Spekulationspreise mit überhöhten Ansätzen waren nicht erkennbar.

Daher war in dieser Hinsicht die Möglichkeit einer evtl. Schadensersatzforderung gegenüber dem Planer nicht gegeben.

Des Weiteren war aufgrund des entsprechenden Hinweises von RpA durch STEF zu prüfen, ob ein Schadensersatzanspruch in Bezug auf einen fehlerhaften Kostenanschlag (seitens der Firma Z wurden bei einer ursprünglichen Auftragssumme von 1,965 Mio € netto Minderkosten von 0,475 Mio € netto vorgetragen) vorliegt, da der übliche Toleranzrahmen von 10 % gegenüber der Kostenfeststellung überschritten wurde.

Seitens STEF wurde ein Verschulden des Planers verneint; seitens des RpA wurde auf eine weitergehende Prüfung verzichtet.

#### 2.4.5.4.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

##### 2.4.5.4.3.1 VOB/VOL - Bereich

Das RpA wurde bei 21 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 11,1 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberichts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

Beispiele aus der Praxis:

Erschließung Golfpark BA V – Spezialtiefbau- und Kanalbauarbeiten  
Rüge der Fa. D. vom 29.01.2009:

Bezugnehmend auf Ziff. 2.4.5.4.2.1 wurde die Rüge der Fa. D. seitens RpA als berechtigt angesehen. Ein Ausschluss war nicht gerechtfertigt, da die Bewerbung der Fa. D. aus formalen Gründen (hier: fehlende Unterlagen) nicht ausgeschlossen werden konnte und auch die erneute Bekanntmachung dahingehend fehlerhaft war, dass unter Ziff. III.2.1 - Ziff. III.2.3 keine Nachweise gefordert wurden.

Stadt Fürth – Hauptkläranlage; Thermische Verwertung von 16.500 t Klärschlamm, Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern:

Der Bieter E. hatte die Vergabeentscheidung vor der Vergabekammer angegriffen; das RpA fertigte unter Mitwirkung der Mitarbeiter in der Kläranlage die Klageerwiderung.

Die Vergabekammer Nordbayern fasste den Beschluss, dass die Vergabe rechtmäßig war. In der Begründung des Beschlusses wurden die Argumente des RpA positiv aufgegriffen.

#### 2.4.5.4.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren 16 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 808.000 € zu begutachten.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.4.5.4.3.1 verwiesen.

Der Wirtschaftsprüfer weist zudem darauf hin, dass die Personalaufwendungen um 51.000 € höher waren als geplant.

**TZ 9 Wir halten eine Auslastungsberechnung als Führungsunterstützung durch die Planstelle „Technisches Controlling“ für erforderlich.**

#### 2.4.5.4.3.2.1 Verfahren nach VOF

In Vertretung der Werkleitung wurden am 22.12.2009 die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination an das Ingenieurbüro M. vergeben, das auch mit der Objektplanung beauftragt war. Die Auftragssumme der Objektplanung überschreitet bereits den Schwellenwert der Vergabeverordnung.

Aufträge über Leistungen aus verschiedenen Fachplanungen an einen Auftragnehmer sind nach der gefestigten rechtlichen Auslegung der Vergabevorschriften zusammenzurechnen. Zudem wurden bereits Leistungen mit einem Honorar > 80.000 € ohne ein VOF-Verfahren vergeben.

Insofern liegt bei der erfolgten Vergabe der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination an das mit der Objektplanung beauftragte Ingenieurbüro ein weiterer Verstoß nach der VOF vor.

Des Weiteren wurde bei der Vergabe dieser zusätzlichen Ingenieurleistungen kein Wettbewerb durchgeführt und die Zuständigkeit des Werkausschusses wurde ebenfalls missachtet.

#### 2.4.5.4.3.2.2 Verfahren außerhalb einer Verdingungsordnung (Freihändige Auftragserteilung)

Seitens STEF wurden bisher kaum Vergleichsangebote eingeholt, wenn von den Mindestsätzen der HOAI 2001 abgewichen wurde bzw. nach der HOAI 2009 grundsätzlich Honorarverhandlungen in Bezug auf die örtliche Bauleitung zulässig waren.

Eine nationale Bekanntmachung der Vergabeabsicht halten wir bei Aufträgen mit einem Gesamtwert von über 80.000 € aufgrund des seitens der EU geforderten Transparenzgebotes für Unterschwellenvergaben für erforderlich. Zudem sind auch Ingenieurverträge in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben, sobald freiberufliche Leistungen nicht dem zwingenden Preisrecht der HOAI unterliegen.

Hierzu hat sich auch der BKPV in seinem Geschäftsbericht 2009 im Beitrag „Planerhonorar für den Bau von Kläranlagen nach der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009)“ wie folgt geäußert:

*„Im Übrigen müssen sich die Kommunen bewusst machen, dass das Honorar für die Kläranlagenplanung teilweise, wie im nachfolgenden Beispiel noch dargestellt wird, dem zwingenden Preisrecht der HOAI, begrenzt durch Mindest- und Höchstsätze, unterliegt, in anderen Teilen jedoch frei vereinbar ist. Soweit begründete Ausnahmefälle nicht vorliegen, sollten für die dem Preisrecht unterliegenden Leistungen die HOAI-Mindestsätze vereinbart werden. Hinsichtlich der frei vereinbaren Honorare ist künftig verstärkt neben dem Leistungs- ein Preiswettbewerb sicherzustellen, der zu angemessenen und auskömmlichen Honoraren führt. Es sollten deshalb für die Wertung Kriterien vorgegeben werden, nach denen z. B. der Preis mit 70 Prozentpunkten, nach unserer Empfehlung jedenfalls mit nicht weniger als 60 Prozentpunkten, und Fachkunde, Eignung, Zuverlässigkeit und andere Parameter mit jeweils einem sachgerechten Teil der verbleibenden Prozentpunkte gewichtet werden. Fachkunde, Eignung, Zuverlässigkeit usw. wären über Referenzen, Ausstattung des Büros mit Mitarbeitern usw. nachzuweisen. Dieses Vorgehen gilt nicht nur für VOF-Verfahren, sondern grundsätzlich auch unterhalb der Schwellenwerte.“*

**TZ 10 Wir halten die Einhaltung des Wettbewerbsprinzips nach der GO auch für diesen Bereich für erforderlich.**

Lediglich beim landschaftspflegerischen Begleitplan für das geplante Regenrückhaltebecken Scherbsgraben hat die Werkleitung nach Intervention des RpA durchgesetzt, dass Vergleichsangebote eingeholt wurden. Dies führte nicht nur zu einer Honorareinsparung, vom Auftrag konnte auch ein örtliches Büro profitieren.

#### **2.4.5.4.4 Sonderprüfungen**

##### **2.4.5.4.4.1 Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1**

2007 wurde die technische Prüfung von Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1 begonnen und am 18.06.2008 mit einem Bericht abgeschlossen. StEF hat mit Verfügung vom 22.07.2008 zum Bericht Stellung genommen. Der Bericht wurde am 24.04.2009 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Im Jahr 2009 erfolgten dann lediglich weitere Verhandlungen mit dem Ingenieurbüro und der Rohbaufirma; StEF hat seine Forderungen ohne Berücksichtigung des „Zinsschadens“ mit 105.587,66 € beziffert. Der Vorgang wurde 2010 mit einer Vergleichslösung abgeschlossen.

##### **2.4.5.4.4.2 Honorar Tragwerksplanung, Honorar Objektplanung beim Bauvorhaben MID-Bauwerk in der Badstraße**

Die Prüfung wurde am 25.06.2009 mit einem Bericht abgeschlossen.

##### **2.4.5.4.5 Beratungstätigkeit**

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.

Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA - Infos

- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB – Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos

Nachstehend werden die RpA-Infos 2009 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergegeben:

01/2009	Zusammenstellung der RpA - Infos 2008
02/2009	Vertrag „Einrichtungen“ - Honorartafel
03/2009	Stufenweise Beauftragung – Option wirksam (BGH, Urteil vom 27.11.2008)
04/2009	Rückbehaltungsrecht des AG bei mangelhafter Leistung - Druckzuschlag
05/2009	Objekt Verkehrsanlage (BGH, Urteil vom 11.12.2008) (BGH, Urteil vom 23.02.2006)
06/2009	Bekanntmachungsmuster nationale Verfahren
07/2009	Informationen des BKPV zur Lohnleitklausel
08/2009	Wertungskriterium Honorar (OLG München, Urteil vom 09.02.2009)
09/2009	Nachbesserungsrecht bezüglich seiner Planung (OLG Hamm, Urteil vom 08.05.2008)
10/2009	Beschleunigung von Vergabeverfahren 2009-2010 Dokumentationspflichten
11/2009	Abweichung von der losweisen Vergabe - Dokumentationspflichten
12/2009	HOAI - Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten (OLG München, Urteil vom 17.02.2009)
13/2009	Bewertung von Eigenleistungen der Kommune bei der Planung und/oder Bauleitung durch eigene Mitarbeiter (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.11.2008)

14/2009	Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen - Anwendungshinweise
15/2009	Vertragsfristen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2008)
16/2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts Informations- und Wartepflicht (§101a GWB)
17/2009	Ausschreibung und Vergütung von Traggerüsten nach DIN 18331 VOB/C
18/2009	Abänderung der Verdingungsunterlagen - Ausschluss (VK Bund, Beschluss vom 06.05.2009)
19/2009	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUmwR
20/2009	Unzuverlässigkeit des Bieters durch bewusstes Ausnutzen von Fehlern im Leistungsverzeichnis mittels spekulativer Preisgestaltung (BKPV- Geschäftsbericht 2008)
21/2009	Außerordentlich überhöhte Einheitspreise sind nichtig, gehen Spekulationen bis zu dieser Grenze auf? (BKPV- Geschäftsbericht 2008)
22/2009	Wertung von spekulativen EHP (OLG Hamm, Urteil vom 29.04.2008)
23/2009	Honorar für wiederholte Grundleistung (KG, Urteil vom 31.03.2009)
24/2009	Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen Neufassung der DIN 276-1:2008-12 - Kostenplanung
25/2009	Stufenweise Beauftragung - Abruf der Option Neufassung der HOAI 2009
26/2009	Pflicht zur Aufteilung in Lose Beschluss der Vergabekammer Nordbayern vom 19.05.2009
27/2009	Freihändige Vergabe - Geheimhaltung Keine Mitteilung der Angebotsendsummen
28/2009	Negative Einheitspreise - Anwendungshinweise
29/2009	Beschleunigung von Vergaben in den Jahren 2009/2010 Fristverkürzung bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
30/2009	Neufassung der HOAI 2009 - Baukostenberechnungsmodell
31/2009	Neufassung der HOAI 2009 Zeithonorar - Höhe der Stundenverrechnungssätze
32/2009	Neufassung der HOAI 2009 Honorar für Wiederholung von Leistungen (Änderungsleistungen)
33/2009	Neufassung der HOAI 2009 - Honorar für Besondere Leistung
34/2009	Neufassung der HOAI 2009 Honorar für Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz
35/2009	Neufassung der HOAI 2009 - Änderung bei Leistungsphase 9
36/2009	HOAI - Vertragliche Teilerfolge
37/2009	Leistungen und Honorierung des Architekten für den Brandschutznachweis (BKPV- Geschäftsbericht 2008)
38/2009	Mangel bei überdimensionierter Planung (BGH, Urteil vom 09.07.2009 - VII ZR 130/07)
39/2009	Inkrafttreten der HOAI, Ausgabe 2009 am 18.08.2009 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 35 Seite 2732 – 2808 ausgegeben zu Bonn am 17.08.2009
40/2009	Honorar bei Auftrag über mehrere Objekte, § 11 HOAI 2009
41/2009	HOAI 2009 und stufenweise Beauftragung
42/2009	HOAI 2009 und stufenweise Beauftragung

43/2009	HOAI 2009 – Ergänzungslieferungen HIV-KOM, HAV-KOM
44/2009	Neufassung der HOAI 2009 - Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz Klarstellung im Vertrag erforderlich
45/2009	HOAI 2009 - stufenweise Beauftragung durch 4 Bearbeitungsstufen
46/2009	HOAI 2009 – Wahl des Vergabeverfahrens Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2009 vom 18.08.2009
47/2009	Pflicht zur Schlussrechnungslegung nach Abnahme, auch wenn Restleistungen fehlen - BGH, Urteil vom 20.08.2009
48/2009	Neuer Preis nach § 2 Nr. 5 VOB/B bei Leistungsänderung (BGH, Urteil vom 20.08.2009)
49/2009	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen
50/2009	Zeithonorar - Höhe der Stundenverrechnungssätze Neuregelung in der RBBau
51/2009	Zuschlags- und Bindefrist - Anwendungshinweise
52/2009	Neue EU – Schwellenwerte ab 01.01.2010
53/2009	Produktspezifische Ausschreibung - Anwendungshinweise
54/2009	Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen - Anwendungshinweise
55/2009	Zeitpunkt für den Beginn eines Vergabeverfahrens

#### 2.4.5.4.6 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Haushaltsmittel fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

#### 2.4.5.5 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und -beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2009 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2015) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit

der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Mit Wirkung vom 01.01.2006 ist die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005 in Kraft getreten.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr“ erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m <sup>2</sup>
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m <sup>3</sup>
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m <sup>3</sup>
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m <sup>2</sup> /Jahr

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sind als Folge der Einrechnung von Un-

terdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode in die Gebühren des Kalkulationszeitraumes 2006 bis 2009 handelsrechtliche Überschüsse entstanden. Für das Wirtschaftsjahr 2010 ist aber bei unveränderten Gebühren aufgrund der Kostenentwicklung und der Tatsache, dass Überdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2006 bis 2009 in den Jahren 2010 bis 2012 zu berücksichtigen sind, entgegen der ursprünglichen Wirtschaftsplanung nur ein moderater Jahresüberschuss zu erwarten. Gleiches gilt für die Jahre 2011 und 2012.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen wurde nach „Auflösung“ des Bauverwaltungsamtes der Stadt Fürth die Organisationseinheit *Beitrags- und Gebührenabrechnung* im Januar 2011 in den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth – Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung – integriert.

#### 2.4.5.6 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. „**Abwassergäste**“) Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beanstandete seit Jahren, dass mit den Abwassergästen Zirndorf und Hüttendorf keine Zweckvereinbarungen abgeschlossen wurden. Auf die Abwasserreinigungsgebühren wurden lediglich Abschlagszahlungen geleistet. Darüber hinaus zahlte die Stadt Zirndorf keine Kosten für die Durchleitung des Abwassers.

Hinsichtlich der Abwassergäste Oberasbach, Obermichelbach (mit OT Untermichelbach und Rothenberg) sowie Cadolzburg bestanden zwar Zweckvereinbarungen, jedoch wurden seitens der Stadt Fürth bis zum Jahr 2005 keine endgültigen Abrechnungen erstellt.

Darüber hinaus - und auch vom BKPV kritisiert - sind bereits seit den Achtzigerjahren die Abwasserreinigungsgebühren zu niedrig kalkuliert worden. Insbesondere wurden den Abwassergästen im Rahmen der vorläufigen Abrechnung zu wenig Gebühren abverlangt und dadurch die eigenen Einleiter belastet. Ende des Jahres 2004 hatte die Stadtentwässerung deshalb mit den Abwassergästen Verhandlungen aufgenommen, um eine Verjährung der Nachforderungen der Stadt Fürth, wenn möglich ab dem Jahr 1999, zu vermeiden.

Aufgrund der Kalkulationsdefizite und bedingt durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr hatte die Stadtentwässerung ein Ingenieurbüro mit der Nachkalkulation der Gebühren für die Jahre 1999 bis 2004 sowie für die weiteren (Voraus-) Kalkulationen ab dem Jahr 2005 beauftragt.

Für alle Abwassergäste sind daraufhin im Jahr 2005 die Abwasserreinigungsgebühren nachberechnet und die entsprechenden Abrechnungen im Januar 2006 an sie versandt worden. Seitens Obermichelbach (mit OT Untermichelbach und Rothenberg) und OT Hüttendorf (Erlangen) wurden die Nachforderungen (1999 bis 2004) zunächst nicht anerkannt.

Das bereits tätige Ingenieurbüro wurde ergänzend beauftragt, zurück bis in die Jahre 1988 (Obermichelbach) und 1972 (Hüttendorf) unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten, der Betriebsabrechnungen und der Bemessungs- und Abrechnungsmengen, die Abwasserentgelte sowie insbesondere mögliche Varianten der Beitragsauflösung der durch die beiden Abwassergäste seinerzeit bezahlten Herstellungsbeiträge zu ermitteln. Für den OT Hüttendorf wurde die Beitragsauflösung der durch die Stadt Erlangen bezahlten Herstellungsbeiträge vom Rechnungswesen des StEF selbst ermittelt. Die Beiträge sind den Abwassergästen inzwischen gutgeschrieben worden.

Nach dem vom StEF gemeldeten aktuellen Stand (Mai 2011) sind den Abwassergästen inzwischen die nachkalkulierten Schlussrechnungen für die Jahre 2005 bis 2009 gestellt worden. Diese Abrechnungen sind – bis auf die Schlussrechnungen 2009 für Zirndorf und Oberasbach – durch Zahlungen ausgeglichen.

Aufgrund der seit Jahren teilweise nicht bestehenden bzw. nicht angepassten **Zweckvereinbarungen** mit den Abwassergästen, sowie bedingt durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr bei der Stadt Fürth zum 01.01.2006, wurde seinerzeit die Ingenieurgesellschaft auch mit der Erarbeitung einer einheitlichen, an die aktuelle Rechtsprechung angepassten neuen Muster-Zweckvereinbarung mit Begleitgutachten beauftragt.

Die im Jahr 2005 erstellte Muster-Zweckvereinbarung wurde in den Vorverhandlungen nach Angabe des StEF soweit wie möglich auf die jeweiligen Gegebenheiten der Abwassergäste angepasst. Es bestand die zunächst mit den Abwassergästen einvernehmliche Absicht, die neuen Zweckvereinbarungen deshalb auch zum 01.01.2006 wirksam werden zu lassen.

Obwohl die grundsätzlichen inhaltlichen Probleme im Rahmen der geführten Verhandlungen geklärt schienen, zeichnete sich im Jahr 2007 ab, dass zumindest einzelne Abwassergäste letztlich nicht bereit waren, die neuen Zweckvereinbarungen abzuschließen. Die Stadt Fürth kündigte daraufhin die noch geltenden Vereinbarungen mit den Abwassergästen zum 31.12.2007.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen - auch unter Vermittlung der Regierung von Mittelfranken - konnten inzwischen doch noch neue Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen abgeschlossen werden.

So ist inzwischen mit der Stadt **Zirndorf** eine Einigung erfolgt. Die neue Zweckvereinbarung trat mit Ausfertigung vom 10.12.2008 rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Ebenso hat der Markt **Cadolzburg** aufgrund seines Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008 die neue Zweckvereinbarung am 20.05.2009 mit Rückwirkung zum 01.01.2006 ausgefertigt.

Da zwischen der Stadt Fürth und der Gemeinde **Obermichelbach** rückwirkend zum 01.01.2006 keine neue Zweckvereinbarung zu Stande kam, wurden für den Zeitraum 01.01.2006 bis 30.06.2007 zwei Nachtragszweckvereinbarungen (für zwei Ortsteile) abgeschlossen. Anschließend wurde gemäß dem Beschluss des Fürther Stadtrates vom 21.04.2010 die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach rückwirkend zum 01.07.2007 geschlossen.

Die Stadt **Oberasbach** hat zum 01.07.2009 mit der Stadt Nürnberg eine Zweckvereinbarung zur Entsorgung ihres Abwassers voraussichtlich ab dem Jahr 2012 im Nürnberger Klärwerk geschlossen.

Mit der Stadt Oberasbach wurde folglich zunächst eine Nachtragszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 03.02.1987 am 31.03./08.04.2010 für die Jahre 2006 und 2007 abgeschlossen. Für die Restjahre 2008 bis 2011 wurde eine Vereinbarung getroffen, die die Abrechnung der entstandenen Kosten für diesen Zeitraum regelt.

Im Berichtsjahr 2009 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende **weitere Zweckvereinbarungen**:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen;
- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth.

#### 2.4.5.7 Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) auch Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs der Stadtentwässerung getroffen. Diese Feststellungen des BKPV wurden zwar vom StEF in Zusammenarbeit mit der Finanzverwal-

tung bearbeitet und grundsätzlich anerkannt; eine Umsetzung der Empfehlungen ist bisher jedoch nicht erfolgt.

Der BKPV wird bei seiner nächsten überörtlichen Prüfung besonders auch auf die Erledigung dieser Empfehlungen achten. Hierzu wird insbesondere auf die Feststellungen des BKPV in **TZ 27** und **29** seines Prüfungsgutachtens verwiesen. Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des StEF wurden diese Textziffern des BKPV ausführlich dargestellt.

Zusammenfassend wurde durch den BKPV demnach festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Stadtentwässerungsbetrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind.

Zunächst wurde deshalb zwischen Stadt und StEF eine Rückabwicklung in der Weise vereinbart, dass die in den Jahren 2005 bis 2008 zuviel an den StEF gezahlten Beiträge von rd. 841 T€ rückvergütet und der Restwert der zum 31.12.2008 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile von rd. 2.318 T€ rückerstattet werden.

Die Rückerstattung dieses Restwertes ist bis heute nicht erfolgt, da hier laut StEF noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung besteht, der so fachspezifisch ist, dass externes Expertenwissen benötigt wird.

Ebenso sind die Auswirkungen der vom BKPV empfohlenen Rückabwicklung der Straßenentwässerungsanteile auf die Gebührenkalkulation und letztlich auch auf den Stadthaushalt – trotz Sondierungsgesprächen mit den Fachämtern sowie dem Wirtschaftsprüfer und dem kalkulierenden Ingenieurbüro - noch nicht abschließend geklärt worden.

Für eine rechtssichere Beurteilung der gebührenrechtlich komplexen Angelegenheit und die daraus resultierenden Konsequenzen bei der Gebührenberechnung ist nach h.E. Expertenwissen notwendig, das bei der Stadt Fürth im hier erforderlichen Umfang nicht vorgehalten wird. Da die Kalkulation aber bereits von dem externen Sachverständigen erstellt und auf deren Richtigkeit vertraut wurde, ist eine Bewertung allein durch diesen wohl nicht ausreichend.

Folglich empfahl das RpA die Einschaltung des BKPV durch den StEF, um diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen. Dort wird das erforderliche Sachverständigenwissen zu den gebührenrechtlichen Fragen vorgehalten. Zudem müssten auch die notwendigen Konsequenzen der vom BKPV getroffenen Prüfungsfeststellungen von dort beurteilt werden können.

Im Rechnungsprüfungsausschuss am 18.02.2011 hat die 2. Werkleiterin des StEF nunmehr berichtet, dass dem BKPV inzwischen hierzu ein Beratungsauftrag erteilt wurde und der Prüfungsverband bereits daran arbeitet.

**TZ 11 Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah erfolgen.**

#### **2.4.5.8 Straßenentwässerungskanäle des Straßenbaulastträgers (Stadt Fürth)**

Im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF begann, wurde in begleitenden Gesprächen vom StEF u.a. thematisiert, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig sei, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten wären. Demnach ist zu vermuten, dass der Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle im Gebührenhaushalt des StEF enthalten sind. Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die neue Gebührenberechnung ab 2010 fehlerbehaftet sein könnte.

Der StEF hat bei der Bemessung der öffentlich-rechtlichen Gebühren eine sehr hohe Verantwortung. Diese hat z.B. der BGH in seinem Urteil vom 17.07.2009 deutlich hervorgehoben - zwar im Zusammenhang mit überhöhten Straßenreinigungsgebühren, aber in ausdrücklicher Verknüpfung mit der grundsätzlichen Thematik der öffentlich-rechtlichen Grundsätze der Gebührenbemessung.

Dabei gilt zwingend der Grundsatz, dass nur diejenigen Vorgänge in die Gebührenbemessung einbezogen werden dürften, die nach dem KAG rechtmäßig einzurechnen sind. Alle anderen Aufwendungen sind dem jeweiligen Verursacher in Rechnung zu stellen. Sollten demnach bei der Gebührenkalkulation nicht rechtmäßige Vorgänge eingeflossen sein, müssten diese umgehend abgestellt und gleichzeitig Abhilfe geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall sollte daher unbedingt und umgehend das gesamte Wertvolumen der bestehenden StEF-fremden Aufgaben ermittelt werden, um einerseits die Gebührenkalkulation richtig durchzuführen und andererseits diese StEF-fremden Aufwendungen dem Verursacher (laut Darstellung der StEF der Stadt) in Rechnung zu stellen.

**TZ 12 Das RpA empfiehlt folglich auch zu den obigen Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städtischer Straßenentwässerungskanäle, die Einschaltung**

**des BKPV durch den StEF und diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen.**

Im Rechnungsprüfungsausschuss am 18.02.2011 hat die 2. Werkleiterin des StEF nunmehr berichtet, dass dem BKPV inzwischen auch hierzu ein Beratungsauftrag erteilt wurde und der Prüfungsverband bereits daran arbeitet.

#### **2.4.5.9 Verwaltungskostenbeiträge – Innere Verrechnungen**

Seit Jahren werden dem Stadtentwässerungsbetrieb (StEF) pauschale Verwaltungskostenbeiträge - die bisher lediglich dynamisiert bzw. punktuell aktualisiert wurden - als Anteil an den Gemeinkosten der städtischen Verwaltung in Rechnung gestellt und gelangen auf diese Weise in die öffentlich-rechtliche Gebührenbemessung. Eine detaillierte Aufgliederung dieser Verrechnungen konnte allerdings bisher trotz Nachfragen nicht vorgelegt werden.

Seitens der Finanzverwaltung wurde zunächst die Ansicht vertreten, dass eine differenzierte Berechnung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausgliederung der GWF und des StEF geplant war, dann jedoch darauf hingewiesen, dass erst mit Einführung der Doppik im städtischen Kernhaushalt die geforderte Neufestsetzung der Verwaltungsanteile erfolgen könne.

Eine Überprüfung hinsichtlich einer Sachgerechtigkeit dieser bisher praktizierten inneren Verrechnungen (die gebührenrechtliche Auswirkungen haben) bzw. ob den Berechnungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge nachvollziehbare Größen zugrunde liegen, konnte daher noch nicht erfolgen.

Am 28.07.2010 hat nun der Stadtrat beschlossen, den kameralistischen Buchführungsstil beizubehalten und die Doppik im städtischen Kernhaushalt nicht einzuführen. Außerdem soll bis 31.12.2012 eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folglich mit erhöhter Dringlichkeit die Verwaltungskostenbeiträge aufgrund der neuen Beschlusslage sachgerecht und KAG-konform festzulegen sind. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt bei der Finanzverwaltung.

Im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.04.2011 hat die Finanzverwaltung nunmehr in Aussicht gestellt, bis zum Haushaltsplanentwurf 2012 eine (erste) Neuberechnung der VKB durchzuführen, die dann – nicht zuletzt durch die gewonnenen Erkenntnisse bei der sukzessiven Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung – jährlich fortgeschrieben werden.

**TZ 13** Die Verwaltungskostenanteile sind KAG-konform zu ermitteln bzw. festzulegen.

3

### Zusammenfassung

Die im vergangenen Jahr getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse nun konsequent eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF umzusetzen, wurde im Berichtsjahr weitestgehend gelebt - eine Dienstanweisung Kassenwesen für den StEF wurde erstellt und lag im Entwurfstadium vor. Die Anwendung dieser neuen Dienstanweisung ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend, sie wurde zwar im Berichtsjahr noch nicht formal beschlossen, alle Beteiligten hatten jedoch vereinbart, schon vor einer formalen Einführung nach den bereits vorab definierten Inhalten zu handeln.

Allerdings besteht auch im fünften Jahr der "Verselbständigung" immer noch in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf, insbesondere drängend in denen, die Auswirkungen auf die öffentlich-rechtliche Gebührenbemessung haben. Das sind speziell folgende im Bericht aufgeführte Sachverhalte:

1. Die vom BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellte und in Folge empfohlene Rückabwicklung der Straßenentwässerungsanteile, die durch die Weiterleitung von Anteilen an den Erschließungsbeiträgen an den Stadtentwässerungsbetrieb erfolgt sind (s. TZ 11, Seite 32).
2. Die bei der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellten Straßenentwässerungskanäle im Vermögen des StEF, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger, also die Stadt Fürth, zuständig ist (s. TZ 12, Seite 32).

Die ordnungsmäßige Lösung dieser Sachverhalte sollte dringend KAG-konform erfolgen – zweckmäßiger Weise unter Einbeziehung des BKPV, um eine abschließende und rechtsichere Beurteilung der gesamten gebührenrechtlichen Angelegenheiten bzw. deren resultierenden Konsequenzen bei der Gebührenberechnung zu erreichen.

Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen. Die wirtschaftliche Selbständigkeit des StEF "nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe" ist mit der seinerzeitigen Beschlussfassung des Stadtrates bewusst beabsichtigt. Durch die

Stadtverwaltung ist nun eine reale wirtschaftliche Selbständigkeit des Eigenbetriebs weiterhin zu gewährleisten und sicherzustellen, damit die beiden wesentlichen Ziele der Errichtung des Sondervermögens StEF, die Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals nachhaltig erreicht werden können.

#### 4 Schlussbemerkung

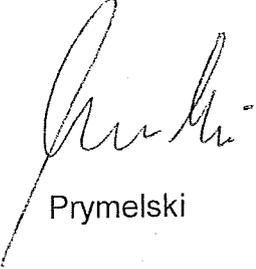
Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2009 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 01. Juli 2011  
Rechnungsprüfungsamt



Spude-Wilhelmy

Prüfer:

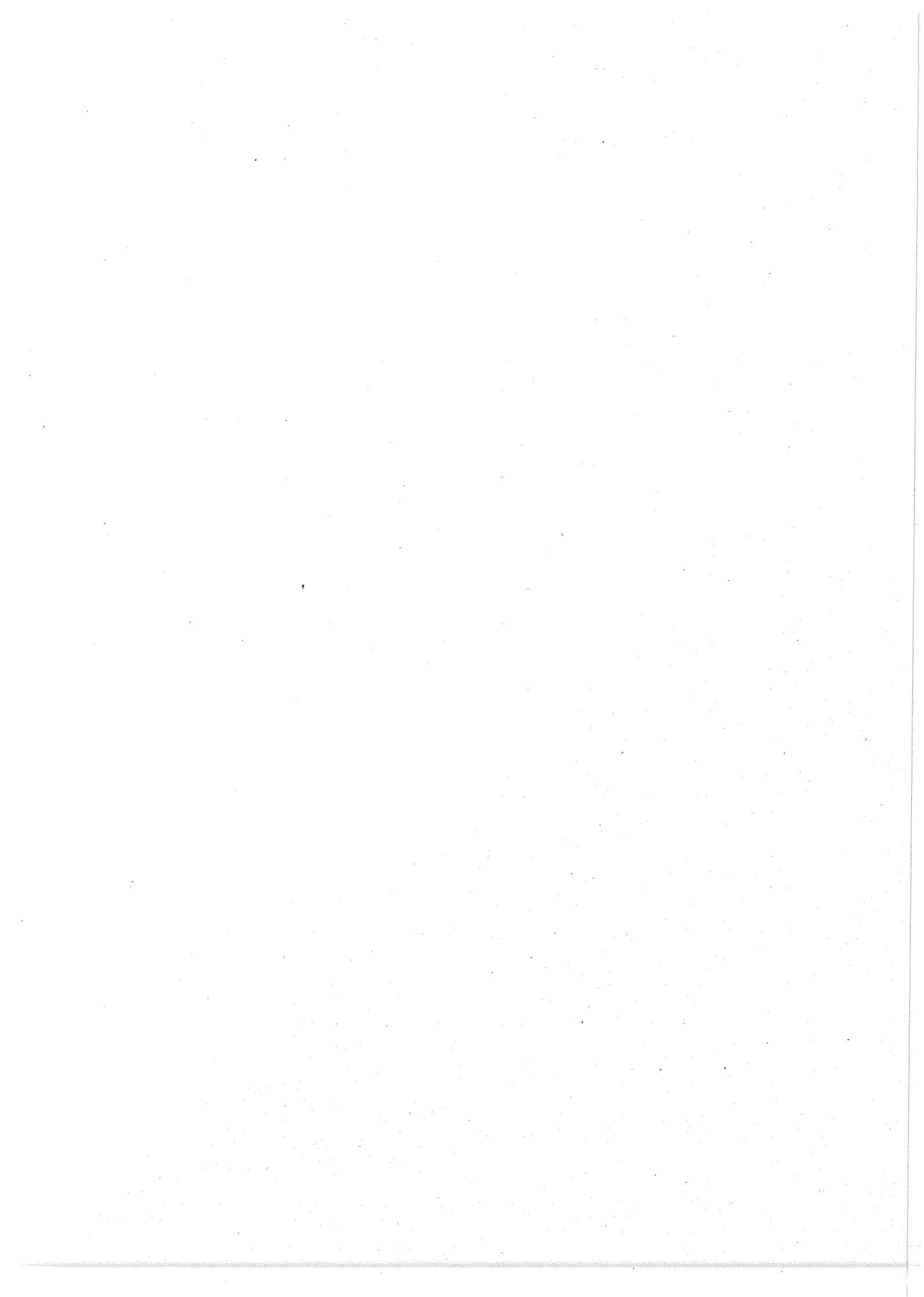


Prymelski



Stadtentwässerung Fürth  
Bilanz zum 31. Dezember 2009

AKTIVA	Stand 31.12.2009		Vergleich 31.12.2008
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	88.204,95	88.204,95	34.432,85 (34.432,85)
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundst. mit Geschäfts-, Betriebs-u. and. Bauten	2.930.298,34		2.916.645,07
2. Abwassersammlungsanlagen	118.165.413,37		111.646.751,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	15.690.647,01		17.036.498,75
4. Andere Anlage, Betriebs- u. Geschäftsausstattg.	1.275.271,71		1.217.611,61
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.932.962,91		14.229.631,55
		<u>151.994.593,34</u>	<u>(147.047.137,98)</u>
		152.082.798,29	(147.081.570,83)
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	324.629,73	324.629,73	255.203,45 (255.203,45)
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	2.292.340,19		3.517.179,57
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.001.255,25 (Vj: EUR 3.670.227,35)	1.889.977,42		4.532.327,40
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	58.912,51		1.021.266,12
		4.241.230,12	(9.070.773,09)
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<u>4.348.504,76</u>	<u>7.740.340,20</u> (17.066.316,74)
		8.914.364,61	
		160.997.162,90	164.147.887,57



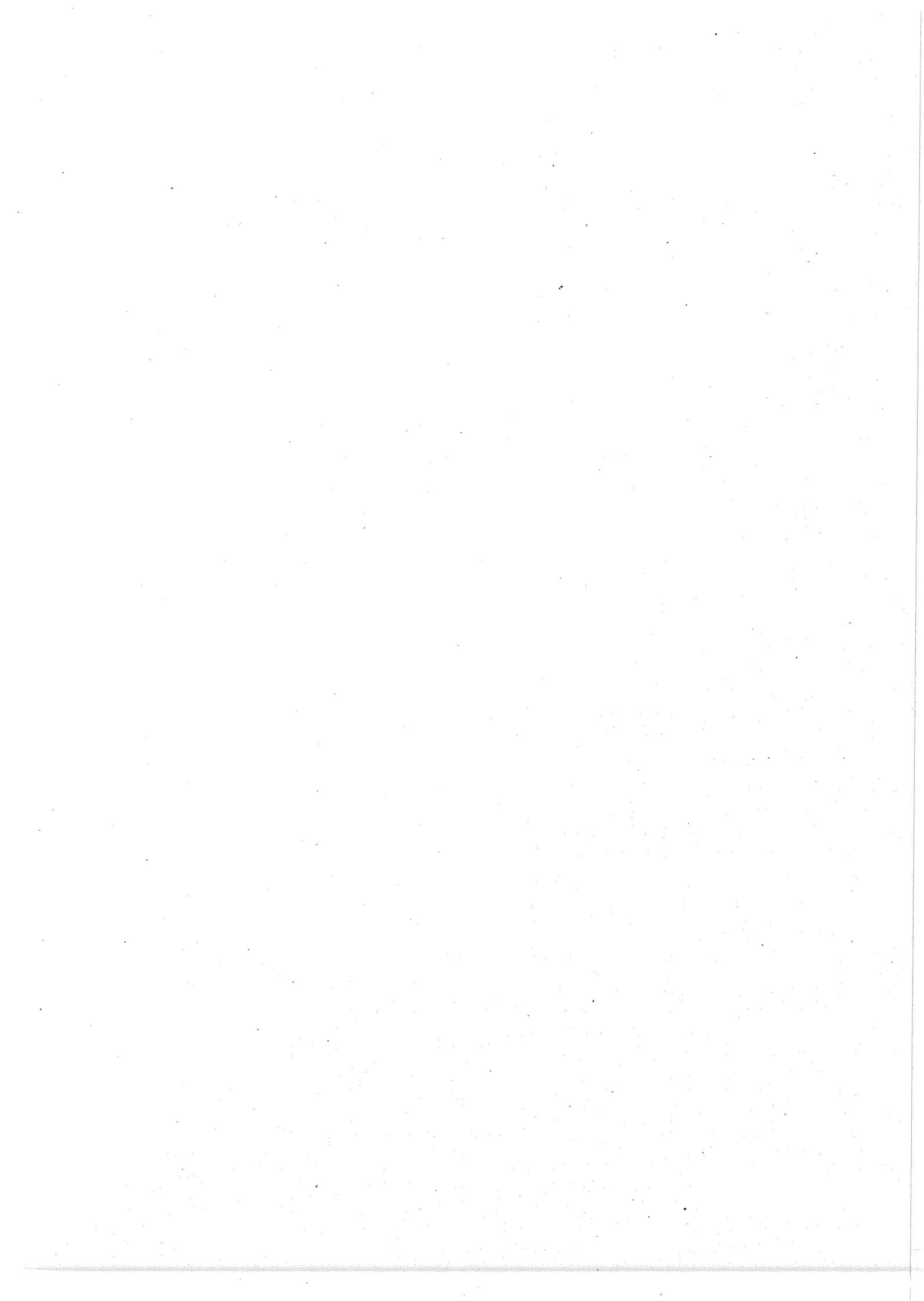
Stadtentwässerung Fürth  
 Bilanz zum 31. Dezember 2009

PASSIVA	Stand		Vergleich
	EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital		0,00	0,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63		4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	2.457.005,24		2.346.903,75
		6.839.188,87	(6.729.087,38)
III. Gewinnvortrag		8.637.951,58	6.691.200,80
IV. Jahresüberschuss		278.422,28	1.946.750,78
		15.755.562,73	(15.367.038,96)
<b>B. Sonderposten für Investitions- zuschüsse zum Anlagevermögen</b>			4.932.805,63
			5.258.139,82
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		23.957.811,69	24.670.877,14
<b>D. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		8.402.186,35	5.122.727,21
		8.402.186,35	(5.122.727,21)
<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		75.994.340,97	77.984.633,66
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 2.578.022,95 (Vj: EUR 2.569.088,40)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.902.199,27	1.656.141,80
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 1.902.199,27 (Vj: EUR 1.656.141,80)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben		29.586.251,52	33.790.312,91
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 9.909.722,52 (Vj: EUR 5.488.666,91)			
davon aus Lieferungen und Leistungen:			
EUR 1.244.175,36 (Vj: EUR 429.573,58)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten		466.004,74	298.016,07
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 466.004,74 (Vj: EUR 298.016,07)			
davon aus Steuern:			
EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
		107.948.796,50	(113.729.104,44)
		160.997.162,90	164.147.887,57



Stadtentwässerung Fürth  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

	2009	Vergleich 2008
1. Umsatzerlöse	22.346.776,96	22.487.566,07
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	408.166,70	415.646,71
3. Sonstige betriebliche Erträge	464.066,34	2.102.796,64
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.559.752,59	-1.902.664,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.484.269,97	-3.562.994,32
	<u>-5.044.022,56</u>	<u>(-5.465.659,12)</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.979.484,08	-3.638.647,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 337.209,03 (Vj.: EUR 317.416,80)	-1.108.670,95	-1.047.280,41
	<u>-5.088.155,03</u>	<u>(-4.685.927,43)</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.210.866,19	-5.099.850,98
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.988.613,29	-2.789.908,98
<b>8. Ordentliches Betriebsergebnis</b> (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)	<u>4.887.352,93</u>	<u>6.964.662,91</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	106.437,73	175.425,76
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.711.184,21	-5.189.236,65
<b>11. Finanzergebnis</b> (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)	<u>-4.604.746,48</u>	<u>-5.013.810,89</u>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<u>282.606,45</u>	<u>1.950.852,02</u>
13. Sonstige Steuern	-4.184,17	-4.101,24
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<u>278.422,28</u>	<u>1.946.750,78</u>



## Anhang zum 31. Dezember 2009

### I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwasser-sammelungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2008 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2009 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

### **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

#### Umsatzerlöse

Im Jahr 2009 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m<sup>3</sup> und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m<sup>3</sup>) erhoben.

	2009 TEUR	2008 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 1.464)	10.168	10.582
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 564)	4.182	4.288
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.050	3.947
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	2.696	2.425
- Auslösung der Sonderposten	1.251	1.246
	<u>22.347</u>	<u>22.488</u>

Die Umsatzerlöse (22.347 TEUR) umfassen die Entwässerungsgebühren (10.168 TEUR Schmutzwasser + 4.182 TEUR Niederschlagswasser), die Kostenbeteiligungen anderer Kommunen ( 4.050 TEUR), den Straßenentwässerungsanteil der Stadt ( 2.696 TEUR) und die Auflösung der Sonderposten ( 1.251 TEUR).

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Bau-  
 maßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen  
 der Mitarbeiter

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet insbesondere Erträge aus der Sinkkastenreinigung (181 TEUR),  
 Erträge aus Verwaltungsgebühren (138 TEUR), Erträge aus der Herabsetzung von Wert-  
 berichtigungen auf Forderungen (39 TEUR), sowie Erträge aus Zuschüssen (32 TEUR).  
 Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (74 TEUR) werden vor allem Erträge  
 aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen  
 subsumiert.

	2009 TEUR	2008 TEUR
Herabsetzung der Wertberichtigungen	39	1.468
Sinkkastenreinigung	181	195
Stromverkäufe des BHKW	0	125
Verwaltungsgebühren	138	131
Erträge aus Zuschüssen	32	34
Übrige Erträge	74	150
	<u>464</u>	<u>2.103</u>

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (1.560 TEUR),  
 beinhaltet insbesondere Aufwendungen für den Strombezug (809 TEUR), für die Hilfs- und  
 Betriebsstoffe (454 TEUR) und den Gasbezug für die BHKW-Anlage (109 TEUR) sowie  
 die Ersatzteile (164 TEUR) für die Kläranlagen/sonstige Anlagen.

	2009 TEUR	2008 TEUR
Strombezug	809	1.051
Gasbezug	109	122
Wasserbezug	75	54
Hilfs- und Betriebsstoffe	454	553
Inventurdifferenzen	-63	10
Ersatzteile	164	103
Werkzeuge und Kleingeräte	12	10
	<u>1.560</u>	<u>1.903</u>

Der Aufwand für bezogene Leistungen (3.484 TEUR), betrifft insbesondere die Abwasserabgabe (1.019 TEUR), die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen (1.024 TEUR), die Klärschlamm Entsorgung (969 TEUR) sowie Aufwendungen für Wartung und Inspektionen (333 TEUR).

	2009 TEUR	2008 TEUR
Abwasserabgabe	1.019	1.062
Reparaturen und Instandhaltung	1.024	947
Klärschlamm Entsorgung	969	993
Wartung und Inspektionen	333	396
Weitere Aufwendungen	139	165
	<u>3.484</u>	<u>3.563</u>

### Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer in 2009:

	2009	2008
Beschäftigte	100	98
Beamte (nachrichtlich)	5	5
Auszubildende (nachrichtlich)	1	1

Die Aufwendungen für die fünf für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von der Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2009 in Höhe von 428 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2009 TEUR	2008 TEUR
Löhne und Gehälter	3.979	3.639
Gesetzlich soziale Aufwendungen	772	730
Aufwendungen für die Altersversorgung	337	317
	<u>5.088</u>	<u>4.686</u>

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2009 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 3.979 EUR.

### Abschreibungen

Die Auflösung der Abschreibungen ergibt sich aus diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (494 TEUR), die Erstattung der Personalgestellung (428 TEUR), die Einhebungspauschalen für die Zählerablesung (312 TEUR), Raumkosten (268 TEUR), den Abgang von Forderungen (610 TEUR), technische Beratung (61 TEUR), sowie Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (224 TEUR).

	2009 TEUR	2008 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	494	486
Erstattung der Personalgestellung	428	389
Einhebungspauschalen Zählerablesung	312	301
Raumkosten	268	298
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	610	432
Technische Beratung	61	180
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	224	39
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	592	665
	<u>2.989</u>	<u>2.790</u>

## Erläuterungen zur Bilanz

### Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigelegt.

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (insbesondere Softwarelizenzen und wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2009 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 63 TEUR zugegangen.

### Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagegegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2009 sind 10.373 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 224 TEUR in Abgang gesetzt worden.

### Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 116 TEUR auf 188 TEUR erhöht. Die Pauschalwertberichtigung war um 39 TEUR zu verringern; sie wurden gebildet in Höhe von 13 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 23 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Bei den Abwassergästen erfolgte im Zuge des Abschlusses neuer Zweckvereinbarungen eine gründliche Kontenklärung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt TEUR 494 Forderungen wertberichtigt; darin enthalten Forderungen an die Abwassergäste in Höhe von TEUR 486.

### Eigenkapital

Das Eigenkapital konnte im Berichtsjahr weiter erhöht werden und beläuft sich nun auf 15.756 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

### Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

### Rücklagekapital

Das Rücklagekapital stieg auf 6.839 TEUR, da Erstattungen der Abwasserabgabe (110 TEUR) als Kapitalzuschuss gemäß § 21 Abs. 3 EBV den Rücklagen zugeführt wurden.

### Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2009:	TEUR
Stand am 01.01.2009	5.258
Zuführungen	0
Auflösungen	-325
Stand am 31.12.2009	4.933

### Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2009:	TEUR
Stand am 01.01.2009	24.671
Zuführungen	213
Abgänge	0
Auflösungen	-926
Stand am 31.12.2009	23.958

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet.  
 Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.09 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.09 TEUR
Urlaubsrückstellung	92,4	-92,4	0,0	147,8	147,8
Überstundenrückstellung	18,9	-18,9	0,0	14,8	14,8
Rückstellung für Altersteilzeit	485,3	-75,1	0,0	171,8	582,0
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	97,6	-97,6	0,0	26,6	26,6
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	111,6	-51,7	0,0	38,9	98,9
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	187,9	-177,9	0,0	0,0	10,0
Rückstellung Abwasserabgabe	352,1	-110,1	0,0	1.017,6	1.259,6
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	905,0	-257,8	0,0	659,3	1.306,5
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	0,0	6,7	21,7
Rückstellung Gebührenüberdeckung	2.856,9	0,0	0,0	2.027,5	4.884,3
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
	<u>5.122,7</u>	<u>-881,5</u>	<u>0,0</u>	<u>4.161,0</u>	<u>8.402,2</u>

## Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitenspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigelegt.  
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Position beinhaltet zum 31. Dezember 2009 zwölf langfristige Darlehen mit einem Restbuchwert in Höhe von 75.994 TEUR. Die Zinsabgrenzung beläuft sich auf 442 TEUR.

Entwicklung 2009:	TEUR
Stand am 01.01.2009	77.984,6
Neuaufnahmen	-1.988,3
Tilgungen	0,0
Veränderung Zinsabgrenzung	-2,0
Stand am 31.12.2009	75.994,3

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2009 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

### Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (28.302 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2009:	TEUR
Stand am 01.01.2009	33.019
Tilgungen	4.717
Stand am 31.12.2009	28.302

Im Jahr 2009 wurden 4.717 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

## **Sonstige Angaben**

Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a.. Zum 31. Dezember 2009 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 7.254 TEUR sowie 151 TEUR für Wartungsverträge und 297 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe. Das für das Wirtschaftsjahr 2009 gebuchte Abschlussprüferhonorar beträgt 26,6 TEUR (einschließlich Umsatzsteuer)

## Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2009 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauß, der 2. Werkleiter Herr Dipl.-Ing. Manfred Pirkl (bis 30. September 2009) sowie die 2. Werkleiterin Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin (ab 1. Oktober 2009). Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Herr Dipl.-Ing. Manfred Pirkl ist mit Ablauf des 30. Sept. 2009 in den Ruhestand getreten. Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller wurde mit Ratsbeschluss vom 21. Oktober 2009 zur 2. Werkleiterin des Betriebes bestellt.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2009 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

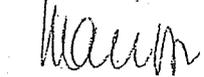
Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauß	(Stadtbaurat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Frau Angela Schwab	(Bankkauffrau)
Herr Werner Bloß	(Kaufmann)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)
Herr Kurt Georg Strattnr	(Maleimeister)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Frau Heidi Läu	(Realschullehrerin)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2009 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

## **Behandlung des Jahresüberschusses 2009**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn im Höhe von 278.422,28 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten.

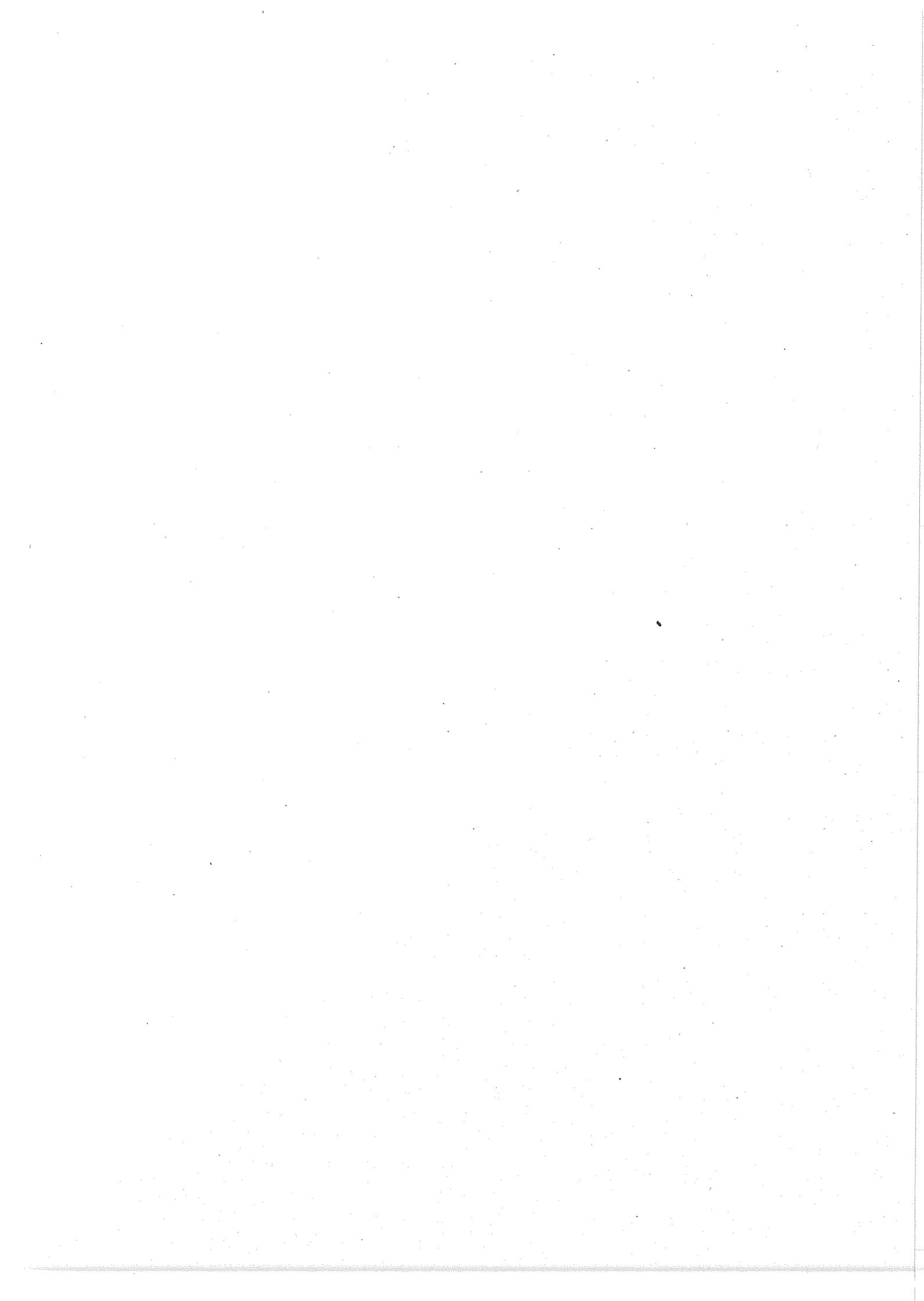
Fürth, den 18. Februar 2011



Krauß  
1. Werkleiter



Müller  
2. Werkleiterin



Jahresabschluss

01.01.2009 bis 31.12.2009

### Entwicklung des Anlagevermögens

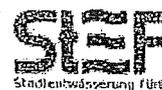
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 01.01.2009 EUR	Durchschn. Abschr.-satz %	Durchschn. Restbuchw. %
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	88.793,91	63.305,23	223,56	0,00	54.361,06	9.756,69	0,00	64.117,75	88.204,95	34.432,85	6,4
	88.793,91	63.305,23	223,56	0,00	54.361,06	9.756,69	0,00	64.117,75	88.204,95	34.432,85	6,4
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.487.079,43	0,00	106.607,07	0,00	1.570.434,36	94.953,80	0,00	1.665.388,16	2.830.296,34	2.916.645,07	2,1
2. Abwassersammelungsanlagen	171.013.093,89	0,00	9.653.403,64	369.909,41	59.366.342,89	2.954.403,21	0,00	189.665,35	118.165.413,37	111.646.751,00	1,6
3. Abwasserreinigungsanlagen	52.217.713,00	0,00	525.300,18	0,00	52.743.013,16	1.871.151,92	0,00	37.052.366,17	15.690.647,01	17.036.498,75	3,5
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.679.856,12	337.961,90	301,77	42.395,00	5.975.723,79	4.462.243,51	280.600,57	4.700.452,08	1.275.271,71	1.217.611,61	4,7
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.229.631,55	10.035.037,20	-10.287.842,22	43.863,62	13.932.962,91	0,00	0,00	0,00	13.932.962,91	14.229.631,55	0,0
	247.627.372,99	10.372.999,10	-223,56	456.168,03	100.580.235,01	5.201.109,50	0,00	231.957,35	151.994.593,34	147.047.137,98	2,0
	247.716.166,90	10.436.304,33	0,00	456.168,03	100.634.596,07	5.210.866,19	0,00	231.957,35	152.082.798,29	147.081.570,83	2,0



### Verbindlichkeitspiegel 2009

	Stand 31.12.2009 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	75.994.340,97	2.578.022,95	8.116.334,17	65.299.983,85
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.902.199,27	1.902.199,27	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	29.586.251,52	9.909.722,52	18.867.764,00	808.765,00
Sonstige Verbindlichkeiten	466.004,74	466.004,74	0,00	0,00
	107.948.796,50	14.855.949,48	26.984.098,17	66.108.748,85





## Lagebericht (zum 31. Dezember 2009)

### I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse:

10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren sind für den Zeitraum 2006 bis 2009 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München, neu kalkuliert worden. Seit 1. Januar 2006 werden getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

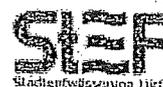
Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden: Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2009 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammverwertung
- Blockheizkraftwerk

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert. Die im Jahr 2009 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 156.534 die Zahl der Einwohnerwerte (EW<sub>60</sub>) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.



Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2009 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 13.172 die Zahl der Einwohnerwerte (EW<sub>80</sub>) 20.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2015) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung setzte sich zum 31. Dezember 2009 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen	31.12.2009
(einschl. Druckrohrleitungen)	
Schmutzwasserkanäle (in km)	104,0
Regenwasserkanäle (in km)	106,0
Mischwasserkanäle (in km)	220,4

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken) (Stück)	25
Regenüberläufe	42
Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle	37
Regenrückhaltebecken	13
Regenklärbecken	8

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

## II. Geschäftsentwicklung

### **Technischer Bereich**

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2009 ohne Probleme verlaufen.

#### HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 16,0 Mio. m<sup>3</sup> Abwasser gereinigt. Davon waren rund 11,9 Mio. m<sup>3</sup> Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

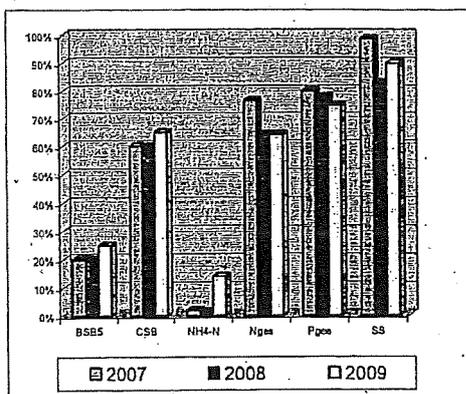
- Die Ablaufwerte (i. M.) betragen beim BSB<sub>5</sub> 3,75 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 26 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 98% bzw. 96%.

- Beim Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,70 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff (N<sub>ges.</sub> = 12 mg/l) wurde mit rund 7,7 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P<sub>ges.</sub>) lag mit 0,75 mg/l (i. M.) unter dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 7,2 mg/l (i. M.)/Soll: 8 mg/l (i. M.)).

so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB<sub>5</sub> im Ablauf (i. M.) betrug < 3 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 29 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 97% bzw. 91%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) lag bei rund 2,4 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01. Mai - 31. Oktober, i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamt-Stickstoff (N<sub>ges.</sub> = 18 mg/l) konnte mit rund 12,2 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.
- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P<sub>ges.</sub>) lag mit rund 1,3 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 3,4 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

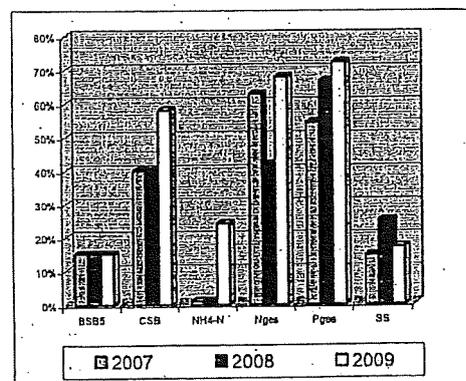
Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte



KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,43 Mio. m<sup>3</sup> Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,1 Mio. m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.)

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte



#### KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebs wurden 261 km Kanäle sowie 6.404 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 51 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden 11 Kanal (Einzel)-schäden mit einer Kanallänge von rund 33 m punktuell repariert sowie 89 Schacht-abdeckungen in Eigenregie ersetzt; bei diesen Schächten wurden auch die Stegeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 1,01 km Kanäle saniert und 2,31 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

#### SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

#### Kaufmännischer Bereich

Die zum 01. Januar 2005 beschlossene Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung für die StEF verlief nicht reibungslos. Ursache hierfür war, dass die Abteilung Rechnungswesen mit entsprechenden Fachkräften ganz neu aufgebaut werden musste. Erschwerend kam hinzu, dass die Umstellung der kamerale städtischen Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement – doppische Rechnungslegung – beschlossen wurde und als Pilotprojekt in der StEF ab 2005 umgesetzt werden musste.

In Folge ist es zu Missverständnissen, Buchungsfehlern und erheblichen Verzögerungen gekommen - diese sind jetzt aber beseitigt und die Zusammenarbeit zwischen der StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen verläuft reibungslos.

Diese Problembereiche wurden nach und nach behoben – in der Folge konnte allerdings der Jahresabschluss 2009 erst im Februar 2011 geprüft vorgelegt werden.

Mittlerweile ist das Rechnungswesen auch personell verstärkt worden. Nach Ausscheiden des Gruppenleiters Rechnungswesen im März 2008 war eine Neuausschreibung der Stelle eines Abteilungsleiters im Rahmen der Neuorganisation zunächst nicht erfolgreich. Die Stelle konnte im August 2010 neu besetzt werden.

Auch die Anpassung der innerbetrieblichen Geschäftsprozesse an die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens und die neuen Organisationsstrukturen des Eigenbetriebs sind nun abgeschlossen. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Ziel sollte es sein mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind. Nach Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde die organisatorische Einheit „Beitrags- und Gebührenabrechnung“ im Januar 2011 in die StEF, Abteilung RWV integriert.

## Wirtschaftliche Entwicklung

### EINFLUSSFAKTOREN

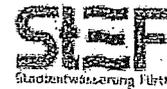
Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs war im Jahr 2009 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die für die zweijährige Kalkulationsperiode (2004-2005) festgesetzten Entwässerungsgebühren führten 2005 zu einem Jahresverlust. In 2006 konnte durch Berücksichtigung kalkulatorischer Gebührenunterdeckungen der Vorjahre ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet werden. Auch im Jahr 2007 und ebenfalls im Wirtschaftsjahr 2008 konnten noch Kostenunterdeckungen geltend gemacht werden, sodass ebenfalls Jahresüberschüsse erzielt wurde. In 2009 konnte trotz hoher Abgänge / Wertberichtigungen auf Forderungen und Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagevermögen – beides wird in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt – noch ein Gewinn in Höhe von TEUR 278 erwirtschaftet werden.
- Gleichzeitig wurden im Jahr 2009 umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt.
- Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am

28.03.2007 Klage erhoben. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden umfangreiche Klagebegründungen und Klageerwiderungen ausgetauscht. Die Zuständigkeit wechselte zu einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Von dieser Kammer wurde der Vorschlag unterbreitet das Verfahren ruhen zu lassen, bis über das zwischenzeitlich neu eingereichte Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde. Das Verfahren ruht derzeit noch.

Nachdem die StEF davon ausgeht in diesem Verfahren zu obsiegen, wurde von der Werkleitung im Oktober 2010 entschieden, die Maßnahmen ab Anfang 2011 auszuschreiben. Der Baubeginn ist für Mai 2011 geplant.

- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten wurde in 2008 eingereicht. Die Bekanntgabe in der Stadtzeitung erfolgte am 10. September 2008. Daraufhin wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. November 2008 wurden diese abgearbeitet. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regenitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029. Für die Übergangszeit wurde am 17. Dezember 2007 durch die Stadt Fürth – Ordnungs-



amt – eine vorläufige Anordnung bis zum 31. Dezember 2008 zur Einleitung von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz erlassen – diese wurde am 16. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klagebegründung wurde Anfang 2010 nachgereicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.10.10 wurde nach Anhörung der Parteien ein Güte-termin – sog. Mediationsverfahren – vereinbart. Nach dem Scheitern der Mediation wurde eine Entscheidung des Gerichtes für Anfang 2011 in Aussicht gestellt. Die Entscheidung steht bislang noch aus; der Verlauf der Verhandlung lässt jedoch den Schluss zu, dass das Gericht der Auffassung der StEF beipflichtet und zu Gunsten der Stadt Fürth entscheiden wird.

**Ertragslage**

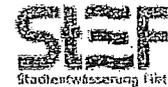
**ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE**

Im Jahr 2009 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben.

**Zusammensetzung der Umsatzerlöse:**

	2009 TEUR	2008 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 1.464)	10.168	10.582
- Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebührenüberdeckung (TEUR 564)	4.182	4.288
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.050	3.947
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth	2.696	2.425
- Auflösung d. Sonderposten	1.251	1.246
	<u>22.347</u>	<u>22.488</u>

Im Jahr 2009 wurden rund 16,0 Mio. m³ Abwasser in der Hauptkläranlage bzw. 1,43 Mio. m³ Abwasser in der Kläranlage Nord eingeleitet.



Insgesamt hat sich für das Jahr 2009 ein Jahresüberschuss von 278 TEUR nach 1.947 TEUR im Vorjahr ergeben. Dieser Rückgang resultiert zum einen aus dem in 2009 leicht rückläufigem Umsatz in Höhe von TEUR 22.347 (Vorj.: TEUR 22.488), insbesondere aber aus den stark gesunkenen sonstigen betrieblichen Erträgen. Diese betragen im Berichtsjahr TEUR 464 (Vorj.: TEUR 2.103); hierbei ist zu erwähnen dass das Vorjahresergebnis aus einer Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von TEUR 1.468 profitierte.

Im Kostenbereich konnten Einsparungen bei den Materialaufwendungen verzeichnet werden. Bei den Personalkosten, den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergaben sich jeweils geringe Kostensteigerungen. Dies führt zu einem Rückgang beim Betriebsergebnis um TEUR 2.078 auf TEUR 4.887 (Vorjahr TEUR 6.965).

Das Finanzergebnis verbesserte sich auf TEUR -4.605 (Vorjahr: TEUR -5.014). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr.

#### VERMÖGENS-/FINANZLAGE UND LIQUIDITÄT

Im Geschäftsjahr 2009 verminderte sich der Bar-mittelbestand auf TEUR 4.349 nach TEUR 7.740 im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die Tatsache, dass im Jahr 2009 keine neuen Darlehen aufgenommen wurden. Insgesamt wuchs das

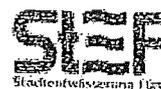
langfristige Vermögen auf TEUR 152.083 nach TEUR 147.082 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen hingegen sank auf TEUR 8.914 (Vorj.: TEUR 17.066). Die Liquidität II. Grades verminderte sich damit von 81,8 % auf 30,3 %.

#### BILANZSTRUKTUR

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr vermindert, sie betrug am 31. Dezember 2009 TEUR 160.997. Auf der Aktivseite machen sich zum einen der Forderungsrückgang sowohl bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch bei den Forderungen gegenüber der Stadt Fürth, zum anderen aber auch die geringeren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde hingegen weiter aufgebaut, so dass die Anlagenintensität nun 94,5 % nach 89,6 % im Vorjahr beträgt.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und beläuft sich nun auf TEUR 15.756. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon noch TEUR 6.839. Damit verbessert der Betrieb seine Eigenkapitalquote nur marginal auf 4,2%. Im Jahr zuvor lag diese bei 4,1%.

Überdies wurden die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben von TEUR 33.790 auf TEUR 29.586 zurückgeführt. Das kurzfristige Fremdkapital erhöhte sich von TEUR 20.549 auf TEUR 28.331.



**BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN**

	31.12.2009	31.12.2008	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>AKTIVA</b>			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u> (Anlagevermögen)	152.083	147.082	+ 5.001
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u> (Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände)	8.914	17.066	- 8.152
	<u>160.997</u>	<u>164.148</u>	<u>- 3.151</u>
<b>PASSIVA</b>			
<u>Bilanzielles Eigenkapital</u> (Rücklagen, Jahresergebnis)	6.839 <sup>1</sup>	6.729 <sup>1</sup>	+ 110
<u>Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse</u>	28.891	29.929	- 1.038
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	<u>35.730</u>	<u>36.658</u>	<u>- 928</u>
<u>Langfristiges Fremdkapital</u> (Fälligkeit > 5 Jahre)	66.116	76.798	- 10.682
<u>Mittelfristiges Fremdkapital</u> (Fälligkeit > 1 und < 5 Jahre)	30.820	30.143	+ 677
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u> (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	28.331	20.549	+ 7.782
	<u>160.997</u>	<u>164.148</u>	<u>- 3.151</u>

**BILANZKENNZAHLEN**

	31.12.2009	31.12.2008
<b>1. Anlagendeckung</b>		
Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital sowie lang- und mittelfristiges Fremdkapital	87,2 %	97,6 %
<b>2. Eigenkapitalquoten</b>		
2.1 Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zum Gesamtkapital	4,2 %	4,1 %
2.2 Verhältnis des wirtschaftlichen Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,2 %	22,3 %
<b>3. Liquidität II. u. III. Grades</b>		
3.1 Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfristigem Fremdkapital	30,3 %	81,8 %

<sup>1</sup> Die geplante Gewinnausschüttung ist dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet worden.



ENTWICKLUNG ANLAGEVERMÖGEN

	<u>TEUR</u>
Stand 01.01.2009	147.082
Zugänge	10.436
Abgänge	-224
Abschreibungen	-5.211
Stand 31.12.2009	<u>152.083</u>

BESTAND, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND AUSNUTZUNGSGRAD DER WICHTIGSTEN ANLAGEN

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

KANALNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 4,69 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubau- und Auswechslungsmaßnahmen waren: Die Auswechslung der Kanäle am Fußweg Stadeln, die Weiterführung der Erschließung in den ehemaligen Monteith Barracks, Auswechslungen in der Lange Straße und in der Ronhofer Hauptstraße. Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) beträgt die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes rund 430,3 km – verteilt auf 10.963 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich jetzt auf 53.300 m<sup>3</sup>.

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 346 Entwässerungsanträge eingereicht – für 322

Bäuvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 9 Anträge wurden nicht genehmigt und für 15 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.).

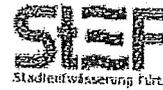
KLÄRANLAGENNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

Neubau eines zweiten Faulbehälters mit einem Volumen von 7.000 m<sup>3</sup>. Diese mehrjährige Maßnahme wurde mit der Umlegung von Sparten im Spätsommer 2008 gestartet – Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2010.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gegen die Baugenehmigung am 09.10.2006 Klage erhoben wurde. Gleichzeitig wurde auf Baustopp geklagt, dieser wurde jedoch durch das Verwaltungsgericht Ansbach abgelehnt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen Widerspruch gegen diese Ablehnung mit Beschluss vom 01.08.2007 zurückgewiesen. Das Verfahren zur Baugenehmigung selbst ist jedoch noch nicht entschieden.

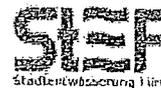
Überdies wurde in 2009 ein Pfortnerhaus errichtet und im neuen Technikgebäude die Niederspannungshauptverteilung mit Transformatoren und Notstromstromverteilung der Hauptkläranlage installiert.



ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

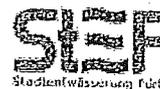
Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2009 folgende Maßnahmen:

<u>Anlagen im Bau</u>	zum Stichtag 31.12.2009	Betrag TEUR	Grad der Fertigstellung
<b>1. Investitionen Kanalbau</b>			
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		118	5 %
Stauraumkanäle Vach (BA III)		224	15 %
RÜB Stadtpark im Pumpwerk		1.109	44 %
<b>2. Investitionen HKA</b>			
Neubau eines Betriebsgebäudes		310	4 %
Notstromkonzept - Neubau Techn. Geb.		573	48 %
Erweiterung Schlammbeh. - 2. Faulbeh.		6.340	51 %
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		1.925	74 %
Neubau mechanische Reinigungsstufe		271	1 %
Neubau von drei Nachklärbecken		2.073	16 %
Absturzsicherung Biologie		306	85 %
Erneuerung des BHKW		244	7 %
		<u>13.493</u>	
<b>3. Übrige Anlagen im Bau</b>			
(unter jeweils 100.TEUR)		440	
		<u><u>13.933</u></u>	



Für die Jahre 2010 bis 2014 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

<u>Geplante Baumaßnahmen</u>	Jahre 2010 - 2014	Betrag TEUR	Grad d. Fertigstel- lung am 31.12.09	Bau- beginn	vorauss. Bauende
<b>1. Investitionen Kanalbau</b>					
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		2.382	5 %	2011	2012
Stauraumkanal Vach (BA III)		1.276	15 %	2009	2011
Stauraumkanal Stadeln		7.390	22 %	2007	2014
RÜB Stadtpark mit Pumpwerk		1.391	44 %	2009	2011
Entwässerung OT Steinach		992	1 %	2011	2013
MW - Kanalauswechslung Langestraße		100	97 %	2006	2011
MWK-Auswechslung Stiftungsstraße		746	6 %	2013	2013
Entwässerung des Hafengebiets		3.095	0 %	2011	2013
SKU Boxdorf		2.000	0 %	2012	2013
Neubau PW Vach mit Druckleitung		2.474	1 %	2013	2015
RÜB Schlossgarten		689	2 %	2015	2015
RRB Scherbsgraben		1.638	4 %	2011	2012
Erschließung Stadelner Hard		1.161	3 %	2010	2011
Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB		2.300	0 %	2010	2012
Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)		1.100	0 %	2011	2013
RW-Einleitung in den MDK, Hardhöhe West		2.800	0 %	2011	2013
MW-Kanalauswechslung Stadeln		800	0 %	2013	2014
Innere Erschließung Hardhöhe West		2.200	0 %	2011	2012
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		2.770			
		<u>37.304</u>			
<b>2. Investitionen HKA</b>					
Neubau Betriebsgebäude		6.690	4 %	2011	2014
Notstromkonzept - Neubau Techn. Geb.		627	48 %	2006	2010
Erweiterung Schlammbeh. - 2. Faulbeh.		6.160	51 %	2005	2012
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		675	74 %	2003	2010
Neubau mechanische Reinigungsstufe		23.729	1 %	2006	2014
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage		1.000	0 %	2009	2010
Neubau von 3 Nachklärbecken		10.927	16 %	2002	2013
Erneuerung BHKW		3.481	7 %	2008	2011
Übergeordnete Heizungssteuerung		1.283	1 %	2009	2012
Energieoptimierungsmaßnahme		500	0 %	2010	2011
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie		4.000	0 %	2013	2014
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		1.200			
		<u>60.272</u>			



ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPITALS

Die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben wurden gem. § 21 Abs. 3 EBV dem Eigenkapital (zweckgebundene Rücklagen) als Kapitalzuschuss zugeführt.

<u>Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals</u>	Stand			Stand
	01.01.2009	Zugang	Abgang	31.12.2009
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.347	110	0	2.457
Gewinnvortrag	6.691	0	0	8.638
Jahresergebnis	1.947	278	0	278
	15.367	388	0	15.755

Entwicklung der Rückstellungen

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2009 um 3.279 TEUR auf 8.402 TEUR. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung, (2.027 TEUR), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (908 TEUR) und für ausstehende Eingangsrechnungen (659 TEUR).

<u>Entwicklung Rückstellungen</u>	Stand				Stand
	01.01.2009	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2009
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Urlaubsrückstellung	92,4	-92,4	0,0	147,8	147,8
Überstundenrückstellung	18,9	-18,9	0,0	14,8	14,8
Rückstellung für Altersteilzeit	485,3	-75,1	0,0	171,8	582,0
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	97,6	-97,6	0,0	26,6	26,6
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	111,6	-51,7	0,0	38,9	98,9
Rückstellung für ausstehende Versicherungsbeiträge	187,9	-177,9	0,0	0,0	10,0
Rückstellung Abwasserabgabe	352,1	-110,1	0,0	1.017,6	1.259,6
Ausstehende Eingangsrechnungen	905,0	-257,8	0,0	659,3	1.306,5
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	0,0	6,7	21,7
Rückstellung Gebührenüberdeckungen	2.856,9	0,0	0,0	2.027,5	4.884,3
Rückstellung für Nachkalkulation und Abrechnung der Abwassergäste	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
	5.122,7	-881,5	0,0	4.161,0	8.402,2

## Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2009 105 Mitarbeiter (Vorjahr: 103 Mitarbeiter) – davon waren 100 Mitarbeiter Beschäftigte und 5 Mitarbeiter verbeamtet.

### Entwicklung des Mitarbeiterbestandes

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen, nachdem Herr Pirkl am 30.09.2009 aus Altersgründen aus der StEF ausgeschieden ist. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

In der Abteilung Kläranlage konnten zwei für 2009 beantragte Stellen besetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Sachbearbeiterstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz und eine Pförtnerstelle. Aufgabe der Sachbearbeiterstelle ist es unter anderem bei der Planung und Errichtung neuer Anlagen mitzuwirken, so dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz bereits im Vorfeld berücksichtigt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dauerhaft in den beiden Kläranlagen, den zahlreichen Pump- und Sonderbauwerken, aber auch im Bereich der Kanalisation und bei den anderen Arbeitsplätzen gewährleistet wird.

Die Pförtnerstelle war aus Sicherheitsgründen für die Zugangskontrolle in die Hauptkläranlage erforderlich, nachdem die Sicherheitsanforderungen gestiegen sind und im Bereich der Hauptkläranlage doch ein erhebliches Gefahrenpotenzial besteht.

Die bereits im Vorjahr beantragte Stelle für einen Energieanlagenelektroniker konnte erst in 2010 besetzt werden; die beantragte Stelle für einen Schlosser konnte intern umbesetzt werden. Für die beiden Handwerkerstellen (Energieanlagenelektroniker, Schlosser) wird Kompensation durch Einsparungen bei den Fremdvergaben für die Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen in Aussicht gestellt.

Im StEF wurde bis 2009 eine Chemielaborantin ausgebildet, die am 24.7.2009 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Chemielaborantin wurde im Anschluss an die Ausbildung ab 25.7.2009 befristet für ein Jahr in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Kompensiert wurde diese Stelle u. a. dadurch, dass StEF die Ausbildung für dieses Jahr aussetzt.

Die Stelle der Abteilungsleitung Rechnungswesen/Verwaltung wurde im Jahr 2010 besetzt.



Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

	TEUR
Löhne und Gehälter	3.979
Gesetzlich soziale Aufwendungen	772
Aufwendungen für Altersversorgung	337
	<u>5.088</u>

Die Aufwendungen für die fünf für den StEF tätigen städtischen Beamten werden der Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2009 in Höhe von TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2009 bestanden neun Altersteilzeitverträge, in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen (Blockmodell).

### Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz“ – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert. Dazu wurde unter anderem im Berichtsjahr mit dem unter der Ziffer 2 Kläranlagenneubau beschriebenen Baumaßnahme, der Neu-

bau eines zweiten Faulbehälters durchgeführt. Der Faulbehälter 2 konnte im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen bei Überlastung des Kanalnetzes ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2009 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht – es wurden keine Mängel festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten.

In der Hauptkläranlage Fürth betreibt die StEF ein BHKW, das anfallendes Klärgas zur Gewinnung von Strom und Wärme nutzt. 2009 wurden so insgesamt 3.490 MWh Strom gewonnen. Damit konnten rund 50% der benötigten elektrischen Energie und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2009 erzeugte Energie entspricht einer CO<sub>2</sub>-Einsparung in Höhe von 3.358 t.



## Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Mit der Stadt Zirndorf, dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Obermichelbach wurden Zweckvereinbarungen mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2006 bzw. 01.07.2007 abgeschlossen. Mit der Stadt Oberasbach wurde für die Jahre 2008 bis 2011 nach langwierigen Verhandlungen im Dezember 2010 eine neue Zweckvereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise vereinbart, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beträge (841 TEUR) rückvergütet und der Restwert der zum 31.12.2008 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile (2.318 TEUR) zurückerstattet wird. Die Rückerstattung dieses Restwertes ist bis dato noch nicht erfolgt.

## Risikobericht

### RISIKOMANAGEMENT

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

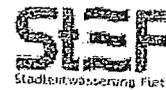
Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm – und Benachrichtigungsplan. Er besteht weiterhin aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand – und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

### MARKTRISIKEN

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies zeichnet sich aber nur beim Abwassergast Oberasbach ab, der voraussichtlich ab 01.01.2012 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

### ORGANISATIONSRISIKEN

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.



Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellerangaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist zum 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF eingestellt worden.

Die Zutrittskontrolle in der HKA wird seit Mitte 2009 durch den Einsatz eines Pförtners gewährleistet. Dazu wurde ein neues Pförtnerhaus gebaut und die Zugangstechnik erneuert.

#### FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt. Bereinigungen von Forderungen auf den Konten der Abwassergäste wurden im Jahresabschluss 2009 vorgenommen. Hier hat in den Jahren 2009 und 2010 eine sehr zeitaufwändige Kontenklärung stattgefunden.

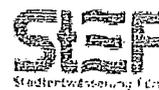
#### RECHTLICHE RISIKEN

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist.

Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wird sie als rechtswidrig eingestuft – diese Klage ist bis dato beim Verwaltungsgericht anhängig und nicht entschieden.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen zweiten Faulbehälter wurde ein Planungsauftrag (2005) erteilt und die Entwurfsplanung (2006) fertig sowie hierfür ein Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde erteilt und bekannt gemacht. Am 31. Juli 2006 wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht in Ansbach dagegen Klage erhoben. Des Weiteren wurde in der nachgereichten Klagebegründung der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Baugenehmigung gestellt, um einen rechtlich zulässigen Baubeginn zu verhindern. Dieser wurde am 30. Januar 2007 vom Bay. Verwaltungsgericht abgelehnt. Daraufhin wurde dagegen am 14. Februar 2007 beim Bay. Verwaltungsgerichtshof München Be-



schwerde eingelegt. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 01. August 2008 abgelehnt.

Am 05. Mai 2008 starteten die Bauarbeiten für den Neubau des zweiten Faulbehälters. Das ursprüngliche Klageverfahren gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach ist jedoch noch nicht beendet.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde die Vorplanung im November 2009 fertig gestellt.

2007 musste die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet werden. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung konnte in 2008 mit den notwendigen Unterlagen und Gutachten erarbeitet und eingereicht werden. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Die Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029. Gegen diese wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens ist damit zu rechnen, dass die Stadt Fürth (SEF) den Prozess gewinnen wird.

Risikolage und deren Chancen

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige

Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

#### Ausblick

Ab dem Jahr 2010 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden müssen in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst, wodurch in den Jahren 2010 ff. voraussichtlich mit moderaten Jahresüberschüssen gerechnet werden kann. Für den zukünftigen Kalkulationszeitraum (ab 2013) zeichnet sich jedoch bereits ab, dass aufgrund der geplanten Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – die Abwassergebühren entsprechend erhöht werden müssen.

Fürth, den 18. Februar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krauß'.

Krauß

1. Werkleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller'.

Müller

2. Werkleiterin